Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision der Alkoholverordnung (AlkV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG; BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR *641.20*], Tabaksteuergesetz [TStG; SR *641.31*], Biersteuergesetz [BStG; SR *641.411*], Automobilsteuergesetz [AStG; SR *641.51*], Mineralölsteuergesetz [MinöStG; SR *641.61*], CO_2-Gesetz [SR *641.71*], Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG; SR *641.81*], Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR *741.71*] und das Umweltschutzgesetz [USG; SR *814.01*]).

Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde nur punktuell angepasst, da das Parlament beschlossen hatte, dieses nicht in allen Punkten mit dem BAZG-VG zusammenzuführen. Das BAZG-VG ist daher anwendbar, soweit das Alkoholgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Dies trifft beispielsweise auf die Rechtsmittel bei anderen Verfügungen als solchen betreffend die Beschränkung der Werbung zu.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dieser Vorlage wird die 21.3680 Motion Regazzi «Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition» erledigt.

Deren Abschreibung wird mit dem Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der Eidgenössischen Räte beantragt werden.

3 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage besteht nebst dem Entwurf der neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (E-BAZG-VV) auch aus der Totalrevision der Zollverordnung (ZV; SR *631.01*) zur neuen Zollabgabenverordnung (E-ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden zudem verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes (BAZG-VG) und der Rahmenverordnung (E-BAZG-VV) totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Bei den Abgabeverordnungen bestehen Schnittstellen zum E-BAZG-VV, namentlich in den Bereichen Steuerlager und Sicherstellung der Abgaben. Ausserdem enthalten die Abgabeverordnungen grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird. Zum E-ZoV bestehen bei dem E-AlkV, dem E-BStV, dem E-MinöStV und dem E-TStV Schnittstellen bei den Mengenbegrenzungen und Pauschalansätzen im

Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen.

Die AlkV wird aufgrund des Umfangs der Anpassungen totalrevidiert. So wird die Gelegenheit genutzt, diverse materielle Anpassungen vorzunehmen und dadurch Lücken zu schliessen, die sich aufgrund der Integration der Eidgenössischen Alkoholverwaltung in die Eidgenössische Zollverwaltung im Jahr 2018 ergeben haben. Zudem erfolgen Anpassungen aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit.

4 Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der AlkV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die aktuelle und die totalrevidierte AlkV folgen in ihrer Systematik dem AlkG, weshalb der Erlass in den Grundzügen gleichbleibt. Vorschriften, welche unverändert bleiben, werden daher nicht detailliert erläutert. Erläuterungen zu wesentlichen materiellen Änderungen finden sich in den Vorworten der jeweiligen Kapitel.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Im 1. Kapitel werden die allgemeinen Bestimmungen des Alkoholgesetzes konkretisiert. Im Hinblick auf die Umschreibung des Steuerrechtsverhältnisses werden zudem wichtige Begriffe neu definiert. Dies gilt insbesondere für die Definition von gebrannten Wassern und die dazugehörigen Ausnahmen.

Artikel 2 Absatz 1 AlkG definiert, was als «gebrannte Wasser» im Sinne der Alkoholgesetzgebung gilt – nämlich der Ethylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung. Grundsätzlich bedeutet dies, dass alle Erzeugnisse, die Ethylalkohol enthalten, als gebrannte Wasser definiert sind und somit den Bestimmungen des AlkG unterliegen. Die Art und Weise, wie der Ethylalkohol gewonnen wurde, spielt dabei keine Rolle, mit einer Ausnahme:

Ausgenommen vom Begriff der gebrannten Wasser und damit von der Unterstellung unter das AlkG sind laut Artikel 2 Absatz 2 AlkG die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse. Artikel 2 Buchstabe d E-AlkV grenzt ein, was als «ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse» gilt. Sind hier heute lediglich die Erzeugnisse, welche das Lebensmittelrecht als Bier, Wein, Obstwein, Fruchtwein definiert, so werden neu auch alle weiteren ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen Erzeugnisse, die im Lebensmittelrecht bzw. gemäss Verordnung des EDI über Getränke (SR *817.022.12*) aufgeführt werden, in Artikel 2 Buchstabe d E-AlkV miteingeschlossen. Die Liste umfasst neu namentlich Bier, Wein, Schaumwein, Traubenmost, Obstwein, Kernobst im Gärstadium, Fruchtwein und Honigwein.

Da in der Verordnung des EDI über Getränke nicht alle existierenden Gäralkoholika genannt werden und um zu vermeiden, dass diese Liste regelmässig ergänzt werden muss, wurde in einem zweiten Punkt in Artikel 2 Buchstabe d E-AlkV eine Erweiterung vorgenommen. Hier werden nun andere Erzeugnisse genannt, deren Ethylalkohol ausschliesslich durch den natürlichen Gärungsprozess entsteht, sofern sie weniger als 50 Gramm Zucker pro Liter enthalten. Dazu gehören Getränke wie Reiswein (Sake), die wie die vorstehend genannten Erzeugnisse durch natürliche Gärung hergestellt werden und einen eigenständigen geschmacklichen Charakter aufweisen. Nicht mehr als ausschliesslich durch natürliche Gärung gewonnen gelten hingegen Erzeugnisse, deren Alkohol nach der Primärgärung durch weitere Verfahren zu neutralem Alkohol aufgearbeitet wird. Dies betrifft insbesondere filtrierte

vergorene Zucker- oder Malzlösungen, bei denen die geschmacksgebenden organischen Stoffe entfernt werden, sodass im Wesentlichen eine Wasser-Alkohol-Mischung verbleibt. Alkoholische Getränke, die solchen Alkohol enthalten, gelten nicht als durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse und unterstehen dem Alkoholgesetz. Dazu zählen insbesondere Hard Seltzer sowie alkoholhaltige Eistees und Limonaden.

Während Erzeugnisse, deren Alkohol ausschliesslich durch Vergärung gewonnen wird und die eine Süssung aufweisen, die einem Zuckergehalt von weniger als 50 Gramm Zucker pro Liter entspricht nicht den Bestimmungen des AlkG unterworfen sind, werden solche Mischgetränke, die diesen Grenzwert überschreiten, neu mit der Sondersteuer belegt. Mit dieser Massnahme soll vermieden werden, dass Getränkehersteller eine Gäralkoholbasis zur Herstellung von gesüssten Mischgetränken verwenden, um der Sondersteuer zu entgehen. Die in Artikel 23bis Absatz 2bis AlkG genannten Getränke wurden Anfang der Jahrtausendwende einer Sondersteuer unterworfen, da sie besonders auf junge Menschen ausgerichtet sind und durch den hohen Zuckergehalt schnell und stark alkoholisierend wirken. In der Botschaft betreffend die Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops (BBl *2003* 2170) aus dem Jahr 2003 wurde explizit festgeschrieben, dass verhindert werden soll, dass Getränke auf der Basis von ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen Erzeugnissen, die den Kriterien von einem Alcopop (einem alkoholhaltigen Süssgetränk wie es in Art. 23bis Abs. 2bis AlkG definiert wird) entsprechen, der Sondersteuer nicht unterliegen. Damit wird dem Schutz von Kindern und Jugendlichen nachgekommen, wie er im Artikel 11 der Bundesverfassung (BV; SR *101*) vorgesehen ist.

Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Absatz 1 regelt den Gegenstand des E-AlkV.

Absatz 2 regelt die Anwendbarkeit des E-BAZG-VV und stellt das Pendant zu Artikel 1 Absatz 2 AlkG dar. Der E-BAZG-VV ist anwendbar, sofern der E-AlkV keine eigenen abweichenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit den Gegenständen des E-AlkV nicht im E-AlkV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-AlkV und E-BAZG-VV zur Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

Art. 2 Begriffe

Der Artikel enthält wichtige Definitionen für die einheitliche Auslegung der Alkoholgesetzgebung. Er übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 1 der geltenden Verordnung. So bleiben beispielsweise die Buchstaben a und b unverändert.

In Buchstabe c wird «zum menschlichen Konsum» durch «zu Trink- und Konsumzwecken» ersetzt, um die Terminologie mit Buchstabe b zu vereinheitlichen. Diese Formulierung wurde in der gesamten Verordnung ersetzt.

In Buchstabe d wird präzisiert, welche Erzeugnisse als «ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse» gelten. Neben den im ersten Absatz von Buchstabe d namentlich aufgeführten fermentierten Getränken legt Absatz 2 fest, welche Bedingungen fermentierte Erzeugnisse, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, erfüllen müssen, um ebenfalls als ausschliesslich durch Vergärung gewonnen zu gelten. Die wesentliche Voraussetzung ist, dass der im Erzeugnis enthaltene Alkohol ausschliesslich durch einen natürlichen Gärungsprozess gewonnen wird. Um nicht der Alkoholgesetzgebung zu unterliegen, dürfen Erzeugnisse, die der Definition unter Buchstabe d entsprechen, zudem gemäss Artikel 2 Absatz 2 AlkG einen Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent bzw. bei Naturweinen aus frischen Weintrauben von 18 Volumenprozent nicht überschreiten.

Die Definition einer Gewerbeproduzentin oder eines Gewerbeproduzenten gemäss Buchstabe e ändert sich gegenüber der geltenden Definition nicht grundlegend. Sie wird weiterhin von einer Jahresproduktion abhängig gemacht, welche 200 Liter reinen Alkohol regelmässig übersteigt.

Neu wird jedoch präzisiert, dass Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten Personen sind, die gebrannte Wasser herstellen oder herstellen lassen. Wenn Gewerbeproduzentinnen oder Gewerbeproduzenten selbst gebrannte Wasser herstellen wollen, benötigen sie zusätzlich eine Konzession für die gewerbsmässige Herstellung gemäss Kapitel 2. Allein die Einstufung als Gewerbeproduzentin oder Gewerbeproduzent berechtigt nicht zur Herstellung von gebrannten Wassern, weder durch Destillation noch durch andere Verfahren. Im Sinne dieses Artikels bedeutet «herstellen lassen», eine Inhaberin oder einen Inhaber einer Konzession – in der Regel einer Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei – damit zu beauftragen, gebrannte Wasser für sich selbst in der Schweiz herzustellen. Diese Präzisierung ist wichtig, um zu vermeiden, dass Personen, die gebrannte Wasser nicht im eigentlichen Sinne herstellen lassen, sondern sich auf deren Import oder Vermarktung beschränken, als Gewerbeproduzentinnen oder Gewerbeproduzenten eingestuft und unnötigerweise den entsprechenden Vorschriften des AlkG unterstellt werden.

Der Begriff «regelmässig» lässt dem BAZG einen gewissen Spielraum, um Härtefälle zu vermeiden, insbesondere wenn sich der Status der Produzentinnen und Produzenten unvorhergesehen ändert.

Am Begriff des Landwirtschaftsbetriebs nach Buchstabe f ändert sich nichts im Vergleich zum geltenden Recht.

Buchstabe g definiert landwirtschaftliche Produzentinnen und landwirtschaftliche Produzenten als Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb gemäss Buchstabe f führen und die regelmässig nicht mehr als 200 Liter reinen Alkohol innerhalb eines Jahres herstellen oder herstellen lassen. Werden die 200 Liter regelmässig überschritten, folgt die Umteilung zur Gewerbeproduzentin oder zum Gewerbeproduzenten. Diese Präzisierung ermöglicht eine klare Trennung der alkoholrechtlichen Kategorien an Produzentinnen und Produzenten und soll die Grenze verdeutlichen, ab der die Herstellung von Spirituosen als vollwertige Geschäftstätigkeit gilt. Was die Definition «herstellt oder herstellen lässt» betrifft, gelten die Ausführungen zu den Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten mutatis mutandis.

Buchstabe h definiert die Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten als Personen, die keinen Landwirtschaftsbetrieb gemäss Buchstabe f führen und jährlich regelmässig nicht mehr als 200 Liter reinen Alkohol herstellen oder herstellen lassen. Die Konsequenzen einer regelmässigen Überschreitung der Produktionsgrenze von 200 Litern reinen Alkohol sowie die Definition «herstellt oder herstellen lässt» entsprechen denen für landwirtschaftliche Produzentinnen und landwirtschaftliche Produzenten.

Auch wenn die Definitionen der verschiedenen Kategorien von Produzentinnen und Produzenten klar sind, ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass eine Person, die gebrannte Wasser herstellt oder herstellen lässt, nur einen einzigen Status als Produzentin oder Produzent haben kann. Dies bedeutet auch, dass man bei einer Umteilung in eine andere Kategorie allfällig vorhandene Privilegien verliert.

2. Kapitel Herstellung gebrannter Wasser

Kapitel 2 befasst sich mit der Herstellung von gebrannten Wassern im Inland. Es wurde umfassend neugestaltet, indem klargestellt wird, dass für die Herstellung von gebrannten Wassern, unabhängig von der Art der Herstellung (in jeder Form), eine Konzession erforderlich ist.

Auch wurde eine klare Unterscheidung zwischen gewerbsmässiger und nicht

gewerbsmässiger Herstellung vorgenommen (vgl. Art. 3 Abs 5 AlkG) und die verschiedenen Arten von Konzessionen und die damit verbundenen Auflagen präzisiert.

Was den «wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes» (Art. 5 Abs. 1 AlkG) entspricht, muss der Markt entscheiden. Sind die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession erfüllt, spielt es bei der erstmaligen Zuteilung keine Rolle mehr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für den beantragten Status erforderlichen Mengen noch nicht herstellen lassen hat. Dieses Kriterium wird erst bei der Erneuerung der Konzession berücksichtigt. Wenn dieses Kriterium jedoch dannzumal nicht erfüllt ist und das Angebot demzufolge nicht den Bedürfnissen der Konsumenten entspricht, wird die Konzession nicht erneuert oder zeitlich begrenzt. Dieses Prinzip gilt in allen Fällen, in denen dieser Begriff im E-AlkV verwendet wird.

Der Begriff «Brennereikonzession», wie er in Artikel 5 AlkG verwendet wird, ist nicht mehr zeitgemäss, da diverse Spirituosen heute auch ohne Brennvorgang hergestellt werden, weshalb im vorliegenden Erlass nur noch von «Konzession» die Rede ist.

Aus diesem Grund wurde eine neue Konzessionskategorie für die gewerbsmässige Herstellung geschaffen. Sie richtet sich an Personen, die gebrannte Wasser ohne Destillationsverfahren herstellen. Dass diese Personen der Konzessionspflicht unterstehen ist in Artikel 3 Absatz 2 AlkG verankert. Diese neue Bezeichnung ändert nichts Grundlegendes an dem Prinzip, dass für die Herstellung und die Reinigung gebrannter Wasser eine Konzession erforderlich ist. Sie trägt aber der technologischen Entwicklung Rechnung, die immer mehr Möglichkeiten der Herstellung von Alkoholika hervorbringt.

Im Bereich der Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung wurde die Erteilung der Konzession für den Betrieb einer Hausbrennerei auf Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten ausgeweitet, um den Forderungen der Motion Regazzi (21.3680 «Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition») zur Rettung der Tradition des Destillierens, insbesondere des Grappas aus dem Tessin, nachzukommen. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, dass Konzessionen für historische und kulturelle Zwecke sowie für Forschungs- und Ausbildungszwecke vergeben werden können.

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 3 Konzessionen

Absatz 1 hält fest, dass jede Form der Herstellung gebrannter Wasser konzessionspflichtig ist. Der Begriff «Herstellung gebrannter Wasser» ist in einem weiten Sinne zu verstehen. So gilt beispielsweise die Entalkoholisierung von Getränken wie Bier oder Wein, bei der ein ethanolhaltiges Nebenprodukt entsteht, als Herstellung gebrannter Wasser und bedarf einer Konzession. Dies ist einer der Gründe für die Schaffung der Konzession für andere Herstellungsarten (siehe Erläuterungen zu Art. 7 E-AlkV).

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Grösse und die Leistung der Brennerei in der Konzession vermerkt werden müssen. Diese Informationen sind bereits in den geltenden Konzessionen enthalten. Was sich ändert, ist, dass die im geltenden Artikel 8 Absatz 1 AlkV festgelegte 150-Liter-Kapazitätsgrenze für landwirtschaftliche Brennereien auf Verordnungsebene nicht mehr präzisiert wird. Sie bleibt jedoch gemäss Absatz 3 unverändert in den Bedingungen und Auflagen der Konzession bestehen. Bis anhin war lediglich eine Brennereianlage für landwirtschaftliche Brennereien gestattet. Nach der Interpellation Gmür vom 30. September 2021 (21.4250 «Flexibilität der Aufteilung der bewilligten Brennleistung») können nun mehrere Brennanlagen zugelassen werden, sofern das Gesamtfassungsvermögen des oder der Brennapparate 150 Liter nicht überschreitet, wie es bereits heute der Fall ist.

Absatz 3 hält fest, dass das BAZG die Erteilung einer Konzession mit allfälligen

Bedingungen und Auflagen versehen kann.

2. Abschnitt: Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung

Art. 4 Arten von Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern

Dieser Artikel legt die verschiedenen Kategorien von Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern fest, sprich für die regelmässige Herstellung von mehr als 200 Liter reinem Alkohol pro Jahr.

Absatz 1 listet die drei Konzessionsarten in diesem Herstellungsfeld auf. Die Aufzählung ist abschliessend. Artikel 1 AlkG unterstellt jegliche Herstellung gebrannter Wasser der Alkoholgesetzgebung. Buchstabe c schliesst dabei die heute bestehende Lücke der Konzessionierung anderer Herstellungsarten als der Destillation, welche mit den technischen Fortschritten bei der Getränkeherstellung immer relevanter werden (siehe Erläuterungen zu Art. 7 E-AlkV). Gemäss Artikel 4 Absatz 4 AlkG kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, alle drei Konzessionen für einen einzigen Betrieb erhalten.

Absatz 2 definiert konkret, was als «gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser» gilt, nämlich die regelmässige Herstellung von mehr als 200 Liter reinem Alkohol pro Jahr. Der Begriff «regelmässig» ist so auszulegen, dass Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung nur erteilt werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine langfristige gewerbliche Tätigkeit ausüben wird. Das wirtschaftliche Risiko liegt bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller, falls eine regelmässige Herstellung im Zeitpunkt der Konzessionserneuerung nicht erfüllt werden kann.

Art. 5 Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei

Dieser Artikel nennt die konkreten Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Gewerbebrennerei.

Buchstabe a hält fest, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Brennerei mitbringen muss. Die Bedienung einer Brennanlage und die Herstellung von Spirituosen bergen allerlei Gefahren. Eine entsprechende Schulung zur korrekten Anwendung der Brennapparatur sowie zur Behandlung des Destillats sind unabdingbar für die Sicherheit der Produzentinnen und Produzenten sowie für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Buchstabe b setzt eine geeignete Infrastruktur für den Betrieb einer Brennerei und die Einhaltung der örtlichen Sicherheitsvorschriften für den Erhalt einer Konzession voraus. Eine geeignete Infrastruktur umfasst alle Aspekte der Spirituosenherstellung und insbesondere die Einhaltung der kantonalen Sicherheitsvorschriften bezüglich Feuerpolizei und Gewässerschutz. Darüber hinaus ist jeder lebensmittelproduzierende Betrieb verpflichtet, die Lebensmittelsicherheitsstandards durch Selbstkontrolle einzuhalten. Teil dieser Selbstkontrolle ist ein HACCP-Konzept[1], das bei behördlichen Kontrollen nachgewiesen werden muss[2].

Buchstabe c nennt die Gewährleistung des ordnungsgemässen Betriebs sowie die Einhaltung der Pflichten bezüglich der Bekanntgabe von Daten als Konzessionsvoraussetzung. Der ordnungsgemässe Betrieb einer Brennerei umfasst alles vom Empfang der Rohstoffe bis hin zur Auslieferung der fertigen Spirituosen.

Buchstabe d zählt das Vorhandensein von geeigneten Geräten, welche die Feststellung der Mengen und Alkoholgradstärke der erzeugten gebrannten Wasser sowie deren Lagerung

[1] HACCP steht für «Hazard Analysis and Critical Control Points». Dabei handelt es sich um ein präventives Konzept, das dazu dient, Gefahren in der Lebensmittelproduktion zu erkennen, damit Risiken für die Lebensmittelsicherheit minimiert oder ganz vermieden werden.

[2] vgl. Artikel 78 ff. der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR **817.02**).

sicherstellen. Hier geht es um geeichte Behälter, Waagen, Durchlaufzähler usw.

Buchstabe e hält fest, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sicherstellen muss, dass das BAZG mit verhältnismässigem Aufwand Prüfungen und Kontrollen durchführen kann. Das betrifft beispielsweise die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten sowie eine nachvollziehbare Buchführung oder Kennzeichnung der Rohstoffe und Spirituosen.

Art. 6 Konzession zum Betrieb einer Lohnbrennerei

Dieser Artikel legt fest, wer eine Konzession für die Lohnbrennerei beantragen kann. Voraussetzung ist, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Inhaberin oder Inhaber einer Konzession für die Gewerbebrennerei ist und für Dritte brennen möchte.

Das AlkG ordnet die Lohnbrennereien in Kapitel 2 als «Gewerbebrennereien» ein. Daher muss eine Lohnbrennerei die Anforderungen erfüllen, die an eine Gewerbebrennerei gestellt werden. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 5 Buchstabe a E-AlkV erwähnt, betrifft das vor allem die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit. Das Lebensmittelgesetz (LMG; SR *817.0*) gilt für den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst, für deren Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen (vgl. Art. 2 Abs 1 Bst. a LMG). Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten, welche die Herstellung ihrer Spirituosen einer Lohnbrennerei anvertrauen, müssen die Sicherheit haben, dass die in der Brennerei tätigen Personen über die für die Ausübung der Brenntätigkeit erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen.

Die Erteilung einer Konzession für die Lohnbrennerei ist an keine weiteren Bedingungen gebunden. Die konzessionierten Lohnbrennereien werden in einem öffentlichen Verzeichnis der Lohnbrennereien gemäss Artikel 62 E-AlkV auf der Internetseite des BAZG aufgeschaltet (siehe Erläuterungen zu Art. 62 E-AlkV).

Art. 7 Konzession für andere Herstellungsarten

Der Artikel sieht eine Konzession für Herstellungsarten gebrannter Wasser ohne Brennvorgang vor. Diese Konzession ermöglicht es dem Bund, die Herstellung gebrannter Wasser auch ohne Brennapparatur zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu gewährleisten und insbesondere die so gewonnenen Spirituosen einer allfälligen Besteuerung zuzuführen.

Bis anhin spielte die Herstellung von Alkohol ohne Brennvorgang so gut wie keine Rolle in der Schweiz. Dank neuen technologischen Entwicklungen und Innovationen wird diese Form der Alkoholherstellung immer häufiger verwendet, was eine entsprechende Konzession notwendig macht.

In diese Kategorie fallen insbesondere Betriebe, die alkoholische Getränke wie Bier und Wein entalkoholisieren und dabei Ethanol gewinnen, das sie zu verschiedenen Zwecken (z. B. zur Herstellung von Spirituosen, zum Heizen) verwenden. Das so gewonnene Ethanol unterliegt der Besteuerung, sofern es nicht vernichtet oder denaturiert wird (siehe Erläuterungen zu Art. 32 E-AlkV).

Diese Bestimmung gilt auch für Betriebe, die trinkfertige Mischgetränke aus bereits versteuerten gebrannten Wassern herstellen. Dabei kann es sich zum einen um das Mischen von Süssgetränken mit gebrannten Wassern handeln, wodurch Getränke entstehen, die der Definition von Alcopops entsprechen. Zum anderen kann es sich auch um die Herstellung von Mischgetränken auf der Basis von vergorenen alkoholischen Getränken handeln, denen gebrannte Wasser in solchen Anteilen beigemischt werden, dass das trinkfertige Endprodukt gemäss den Bestimmungen von Artikel 16 E-AlkV steuerpflichtig wird.

Im zweiten Absatz wird präzisiert, dass die Bedingungen für die Erteilung einer Konzession für andere Herstellungsarten von der Einhaltung der in Artikel 5 E-AlkV für Gewerbebrennereien festgelegten einschlägigen Bedingungen abhängen. Die Herstellung von gebrannten

Wassern ohne Brennvorgang befreit die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht von den entsprechenden Verpflichtungen, die dem Betrieb einer Gewerbebrennerei obliegen.

Im selben Absatz wird zudem präzisiert, dass diese Konzession der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auch das Recht einräumt, gebrannte Wasser für Dritte herzustellen.

3. Abschnitt: Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung

Art. 8 Arten von Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern

Konzessionen für die nicht gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern werden grundsätzlich nur an landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten oder an Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten erteilt, die ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbst gesammeltes, inländisches Wildgewächs gemäss Artikel 14 Absatz 1 AlkG selbst herstellen. Diese Regelung kann von den Konzessionen für besondere Zwecke abweichen, insbesondere für Bildungs- und Forschungszwecke.

Abgesehen von der Herkunft der Rohstoffe unterscheiden sich diese Konzessionen von denen für die gewerbsmässige Herstellung dadurch, dass keine Destillation für Dritte möglich ist und weniger strenge Regeln angewendet werden können, insbesondere in Bezug auf die Normen zur Lebensmittelsicherheit. So gilt das LMG nicht für die häusliche Herstellung, Behandlung und Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen für die private Verwendung (vgl. Art. 2 Abs. 4 Bst. c LMG).

Absatz 1 definiert die verschiedenen Arten der Konzessionen zur nicht gewerbsmässigen Herstellung gebrannter Wasser. Es gibt zwei Kategorien von Konzessionen, nämlich jene zum Betrieb einer Hausbrennerei (Bst. a) und jene für besondere Zwecke (Bst. b). Ausführungen zu den einzelnen Konzessionsarten finden sich in den entsprechenden Erläuterungen zu den Artikeln 9 und 10 E-AlkV.

Absatz 2 definiert die «nicht gewerbsmässige Herstellung» im Umkehrschluss zur «gewerbsmässigen Herstellung» gemäss Artikel 4 Absatz 2 E-AlkV und legt sie als die regelmässige Herstellung von nicht mehr als 200 Liter reinem Alkohol jährlich fest.

Art. 9 Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei

Artikel 9 E-AlkV regelt die Voraussetzungen zum Betrieb einer Hausbrennerei. Damit wird eine bestehende Lücke in der Systematik der Alkoholgesetzgebung geschlossen.

Absatz 1 legt fest, dass der Betrieb einer Hausbrennerei an eine bereits bestehende Brennereiliegenschaft gebunden sein muss. Aus den in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Konzessionierung der Hausbrennerei vom 13. Dezember 1943 (BBl *1943* 1289) dargelegten Gründen wurde seit dem 6. April 1945 keine neue Konzession für den Betrieb einer Hausbrennerei an einen Landwirtschaftsbetrieb erteilt, der nicht als Brennereiliegenschaft registriert war. Die Brennapparate sind untrennbar mit der Brennereiliegenschaft verbunden. Verlässt ein Landwirt seinen Landwirtschaftsbetrieb, kann er die Brennereiliegenschaft nicht auf seinen neuen Landwirtschaftsbetrieb übertragen, wie in Artikel 14 Absatz 5 AlkG festgelegt wird. Mit anderen Worten: Die Brennapparate dürfen nur am Ort der Brennereiliegenschaft genutzt werden. Das bedeutet, dass die Erteilung der Konzession an die Brennereiliegenschaft gebunden ist und nicht an die Person, die den Landwirtschaftsbetrieb führt.

Bislang bestand die Praxis der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, die 2018 von der Eidgenössischen Zollverwaltung (heute BAZG) übernommen wurde, darin, Konzessionen nur an Brennereiliegenschaften zu erteilen, die von Landwirtinnen oder Landwirten geführt werden.

Aus diesem Grund wurden Ende 2020 Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber

dahingehend kontrolliert, ob sie die Bedingungen für den Betrieb einer Hausbrennerei gemäss Artikel 14 AlkG noch erfüllen. Bedingung war einerseits, dass im Jahr 1945 gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Konzessionierung der Hausbrennerei vom 23. Juni 1944 (BBl *1944* 616) eine solche Konzession erteilt wurde und andererseits, dass die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Definition einer Landwirtin oder eines Landwirtes im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e der geltenden AlkV erfüllt. Wurde diesen Kriterien nicht mehr entsprochen, hat das BAZG die betreffenden Konzessionen entzogen. Die Motion Regazzi 21.3680 vom 10. Juni 2021 «Schluss mit der aktiven Sterbehilfe für Hausbrennereien und für die damit verbundene ländliche Tradition» forderte daraufhin eine Reaktivierung dieser Konzessionen, mit der Begründung der Erhaltung der «Grappa-Tradition» im Tessin. Dem Anliegen der Motion wird Rechnung getragen, indem neu gemäss Absatz 1 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die eine bestehende Brennereiliegenschaft bewirtschaften, jedoch nicht mehr der Definition einer landwirtschaftlichen Produzentin oder eines landwirtschaftlichen Produzenten gemäss Alkoholgesetzgebung entsprechen, ihre Brennerei als Kleinproduzentinnen oder Kleinproduzenten weiterhin betreiben können.

Diese Ausweitung der Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei auf Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten erfordert keine Änderung des AlkG, da, wie bereits erwähnt, nicht der Status der Person ausschlaggebend ist, sondern die Tatsache, dass sie eine bestehende Brennereiliegenschaft bewirtschaftet. Die Praxis wurde bereits angepasst, um den Anforderungen der Motion Regazzi gerecht zu werden. So kann eine bestehende Brennereiliegenschaft, die nicht mehr den Anforderungen eines Landwirtschaftsbetriebs gemäss AlkG entspricht, von einer Kleinproduzentin oder einen Kleinproduzenten bewirtschaftet werden. Wer eine bestehende Brennereiliegenschaft besitzt, aber noch keine Konzession zum Betrieb einer Hausbrennerei hat, muss diese beim BAZG beantragen.

Absatz 2 spiegelt den Inhalt des geltenden Artikels 8 Absatz 2 AlkV. Der Wortlaut dieses Artikels gibt landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten sowie Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten, die ihre Brennerei vernichten oder unbrauchbar machen, das Recht, während zehn Jahren ihre Konzession wiederzuerlangen. Dieses Recht kann an Dritte übertragen werden, d. h. wenn die landwirtschaftliche Produzentin oder der landwirtschaftliche Produzent sowie die Kleinproduzentin oder der Kleinproduzent nicht mehr Inhaberin oder Inhaber der Brennereiliegenschaft ist, geht das Recht, die Konzession wiederzuerlangen auf die Nachfolgerin oder den Nachfolger über. Die Frist für die Wiedererlangung der Konzession beginnt mit der Übertragung jedoch nicht neu zu laufen. Das heisst, wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer der Brennereiliegenschaft beispielsweise fünf Jahre auf die Konzession verzichtet hat, verbleiben der neuen Liegenschaftsinhaberin bzw. dem neuen -inhaber noch fünf Jahre für die Wiedererlangung der Konzession. Die Frist zur Reaktivierung der Konzession wird von 25 Jahren auf 10 Jahre reduziert. 25 Jahre sind nicht mehr zeitgemäss und die praktische Umsetzung einer solch langen Reaktivierungsfrist ist allseits mit grossem Archivierungsaufwand verbunden.

Art. 10 Konzession für besondere Zwecke

Mit der Einführung von Konzessionen für besondere Zwecke kann das BAZG neu auch Personen die Herstellung von gebrannten Wassern ermöglichen, denen das AlkG dies bisher nicht gestattet hatte. Solche Konzessionen können dann erteilt werden, wenn die gebrannten Wasser zu Bildungs- und Forschungszwecken oder aus historischen sowie aus kulturellen Gründen hergestellt werden. Derzeit erteilt das BAZG bereits Sonderbewilligungen für Projekte im Bereich Bildung und Forschung. In diesen Bereichen wird sich die Praxis nicht ändern.

Diese neue Bestimmung ermöglicht es hingegen, eine Konzession aus historischen und kulturellen Gründen zu erhalten. Bei den so gewährten Konzessionen handelt es sich um Konzessionen, die für ein bestimmtes Ereignis oder eine bestimmte Veranstaltung erteilt werden. Einige Dörfer oder Vereinigungen besitzen noch Brennereien, die grundsätzlich nicht in

Betrieb sind, aber auf Anfrage für einen begrenzten Zeitraum (re)aktiviert werden können. Diese Bestimmung trägt ebenfalls der Motion Regazzi 21.3680 Rechnung, da diese die ländliche Tradition der Spirituosenherstellung ausdrücklich am Leben halten will.

Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession für besondere Zwecke profitieren von keinen steuerlichen Begünstigungen.

4. Abschnitt: Kontrolle

Art. 11 Grundsatz

Absatz 1 widerspiegelt den geltenden Artikel 10 Absatz 1 AlkV. Er wird unverändert übernommen.

Artikel 7 Absatz 4 AlkG ermächtigt den Bundesrat, auch die Einrichtungen der Kontrolle des BAZG zu unterstellen, die zur Herstellung gebrannter Wasser dienen können und für welche keine Konzession vorhanden ist. Mit Absatz 2 macht der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dies soll verhindern, dass gebrannte Wasser über nicht registrierte Brennvorrichtungen illegal hergestellt werden. So soll mit den entsprechenden Kontrollmechanismen beispielsweise dem Risiko entgegengewirkt werden, dass mit umfunktionierten Utensilien oder selbstgebauten Apparaturen ohne Konzession gebrannt wird.

Art. 12 Kontrollvorrichtungen

Dieser Artikel entspricht der heutigen Regelung. Er wird praktisch unverändert übernommen. Unter Kontrollvorrichtungen werden beispielsweise Durchlaufzähler, Plaketten oder Plomben verstanden.

Absatz 1 erteilt dem BAZG die Befugnis, Kontrollvorrichtungen anordnen zu können. Das ist für die Einhaltung der Konzessionsvorschriften unerlässlich. Weiter sieht der Absatz vor, dass die Kosten für Kontrollvorrichtungen von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber zu tragen sind.

Absatz 2 regelt, dass für das Anbringen oder Entfernen von Kontrollvorrichtungen die vorgängige Zustimmung des BAZG notwendig ist. Die Anbringung oder Entfernung ohne Zustimmung würde die Kontrollfunktion der Vorrichtungen zunichtemachen.

Absatz 3 legt fest, dass Defekte oder beschädigte Kontrollvorrichtungen dem BAZG unverzüglich gemeldet werden müssen.

Art. 13 Weitere Kontrollmassnahmen

Der Artikel wird unverändert aus der geltenden AlkV übernommen. Er ermächtigt das BAZG, weitere Kontrollmassnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Alkoholgesetzgebung sicherzustellen. Dabei handelt es sich beispielweise um Fotografien oder andere Dokumentationen von Vernichtungen sowie um einzelfallgerechte Massnahmen, die es dem BAZG ermöglichen, die ordnungsgemässe Entrichtung der Spirituosensteuer zu überprüfen.

5. Abschnitt: Übernahmepreise für Kernobstbrand

Art. 14

Dieser Artikel besagt, dass der Übernahmepreis für Kernobstbrand im Anhang dieser Verordnung geregelt ist. Der geltende Artikel 16 AlkV wird unverändert übernommen.

Artikel 11 AlkG sieht vor, dass das BAZG gebrannte Wasser zur Deckung seines eigenen Bedarfs (Abs. 2) oder zur Marktentlastung (Abs. 3) übernehmen kann. Seit der Integration der Eidgenössischen Alkoholverwaltung im Jahr 2018 hat die Eidgenössische Zollverwaltung

bzw. das BAZG von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht.

3. Kapitel Besteuerung

In Kapitel 3 wird die Besteuerung materiell und verfahrensmässig geregelt. Es werden klare und verständliche Voraussetzungen für die Einstufung von nicht flüssigen Erzeugnissen gemäss AlkG geschaffen. Für die einheitliche Auslegung der Alkoholgesetzgebung auf alle alkoholhaltigen Waren ist ein Äquivalenzwert (Masseprozent) für die Besteuerung nach Volumenprozenten notwendig.

Die Einführung einer Untergrenze an zugesetzten gebrannten Wassern, die ein Erzeugnis steuerpflichtig machen, schafft verbindliche rechtliche Voraussetzungen für eine einheitliche Besteuerung. Bisher wurde aufgrund einer Verwaltungspraxis ein Zusatz gebrannter Wasser etwa über die Zugabe von ethanolhaltigen Aromen steuerlich relevant, wenn dadurch der Gesamtalkoholgehalt des Endproduktes um mehr als 0,5 Volumenprozent erhöht wurde. Neu wird eine Zugabe erst relevant, wenn dadurch der Gesamtalkoholgehalt des Endprodukts um mehr als 1,2 Volumenprozent erhöht wird.

Verschiedene Regelungen für die Kategorie der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten entfallen, da sie mit unverhältnismässig hohem Kontrollaufwand verbunden sind und keinen Mehrwert für alle betroffenen Akteure mit sich bringen. Diese Streichungen erfolgen im Hinblick auf eine Vereinfachung der Verfahrensabläufe und eine effizientere Umsetzung der Alkoholgesetzgebung für die landwirtschaftliche Produktion.

1. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 15 Steuerpflichtige

Die steuerpflichtigen Personen entsprechen denjenigen des geltenden Artikels 19 AlkV. Lediglich die Reihenfolge hat geändert und einige begriffliche Anpassungen wurden vorgenommen. In Buchstabe f wurden zudem die Zollschuldnerinnen und Zollschuldner durch Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner nach Artikel 40 Absatz 1 BAZG-VG ersetzt.

Art. 16 Massgebender Mindest- und Gesamtalkoholgehalt

In diesem Artikel wird das Steuerobjekt präzisiert. Grundsätzlich sind diejenigen Erzeugnisse zu besteuern, welche als gebrannte Wasser eingestuft werden.

Absatz 1 erklärt, dass für die Besteuerung von Erzeugnissen nach den Artikeln 2 und 23^{bis} Absatz 1 AlkG der darin enthaltene Alkoholgehalt massgebend ist. Die Berechnung der Steuer erfolgt auf den vorhandenen Litern reinem Alkohol.

Absatz 2 hält fest, dass für Erzeugnisse mit Zusatz von gebrannten Wassern der Gesamtalkoholgehalt für die Besteuerung massgebend ist.

In der ehemaligen Eidgenössischen Alkoholverwaltung wurde gemäss längjähriger Praxis eine Untergrenze an zugesetztem Ethylalkohol definiert, die das Gesamtprodukt der Spirituosensteuerpflicht unterwirft (> 0,5 % Vol). Diese Grenze basierte auf Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung des EDI über Getränke, welcher festlegt, dass als alkoholisches Getränk jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von über 0,5 Volumenprozent gilt.

Was die Alkoholgesetzgebung betrifft, so gibt es jedoch nur eine Grenze, nämlich diejenige von 1,2 Volumenprozent, die der Bundesrat im Jahr 1999 im Rahmen der Revision der Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz eingeführt hat. Konsequenterweise ist daher dieser Grenzwert und nicht derjenige der Lebensmittelgesetzgebung für die Festsetzung der Besteuerungsgrenzen zu berücksichtigen. Absatz 3 wird daher wie folgt ergänzt: «Ein Zusatz von gebrannten Wassern wird für die Besteuerung erst relevant, wenn dadurch

der Gesamtalkoholgehalt des Endprodukts um mehr als 1,2 Volumenprozent für Erzeugnisse in flüssiger Form oder mehr als 1,0 Masseprozent für Erzeugnisse in nicht flüssiger Form erhöht wird.» Diese Toleranzwerte bieten eine Grundlage für eine klare Handhabung einer neuen Praxis. Die gewählten Werte berücksichtigen die in Artikel 17 Buchstaben b und c E-AlkV definierten Ausnahmen von der Besteuerung für Erzeugnisse in flüssiger bzw. in nicht flüssiger Form.

Art. 17 Nicht der Besteuerung unterstellte Erzeugnisse

Der Artikel definiert diejenigen alkoholhaltigen Erzeugnisse, welche nicht der Spirituosensteuer unterworfen sind.

Buchstabe a verweist auf die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen Erzeugnisse, die in Artikel 2 Absatz 2 AlkG von der Alkoholgesetzgebung ausgenommen werden.

Buchstabe b spiegelt Artikel 17 Absatz 3 der geltenden AlkV wider und definiert den Mindestalkoholgehalt, den ein flüssiges Erzeugnis aufweisen muss, um der Spirituosensteuer zu unterliegen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 16 E-AlkV erwähnt, wurde die Grenze von 1,2 Volumenprozent im Jahr 1999 durch den Bundesrat eingeführt und seither nicht geändert.

Buchstabe c definiert den Mindestalkoholgehalt, den ein nicht flüssiges Erzeugnis aufweisen muss, um der Spirituosensteuer zu unterliegen (1,0 Gewichtsprozent Alkohol). Die Bestimmung des Alkoholgehaltes in Volumenprozenten bei nicht flüssigen Produkten hat sich in der Praxis als schwierig herausgestellt. Bei Volumenprozenten ist die Dichte des Produktes massgebend. Insbesondere bei der Rückerstattung der Spirituosensteuer bei Fertigprodukten mit wenig zugesetztem Alkohol (z. B. Glace, Schokolade, Pasten) ist die Bestimmung der Volumenprozente sehr aufwändig. Rezepturen basieren immer auf Massenprozenten bzw. die zugesetzten Komponenten werden in Kilogramm ausgewiesen. Mit der Massenprozentgrenze lässt sich einfach feststellen, ob ein Produkt der Spirituosensteuer unterliegt oder eine allfällige Rückerstattung der Spirituosensteuer gerechtfertigt ist. Die gewählten 1,0 Massenprozent sind mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS abgesprochen und spiegeln in etwa die 1,2 Volumenprozentgrenze für Produkte in flüssiger Form wider.

Buchstabe d nennt Bioethanol zu Treibstoffzwecken. Auch dieser Buchstabe wird sinngemäss unverändert aus Artikel 18 der geltenden AlkV übernommen.

Buchstabe e nimmt denaturierte Erzeugnisse von der Steuerpflicht aus, da diese nicht zu Trink- und Konsumzwecken verwendet werden können.

2. Abschnitt: Entstehung der Steuerschuld

Art. 18

Der Artikel bestimmt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Bei den Gewerbe- sowie Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Herstellung eines Erzeugnisses, das der Alkoholgesetzgebung untersteht (Bst. a).

Bei den landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten entsteht die Steuerschuld zum Zeitpunkt der Überschreitung des steuerbefreiten Eigenbedarfs und zum Zeitpunkt der Weitergabe (Bst. b). Gemäss der Alkoholgesetzgebung bedeutet Weitergabe die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Drittpersonen gemäss den Artikeln 17 und 18 AlkG.

Gebrannte Wasser sind steuerpflichtig, sobald die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung sie für nicht steuerbefreite Zwecke verwenden (Bst. c).

Bei Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers entsteht

die Steuerschuld, sobald gebrannte Wasser innerhalb des Steuerlagers verbraucht oder diese ausgelagert werden (Bst. d). Diese Bestimmung ändert sich gegenüber Artikel 30 Absatz 1 der geltenden AlkV nicht. Hinzu kommt der Zeitpunkt der Feststellung nicht steuerbefreiter Fehlmengen nach Artikel 51 Absatz 4 E-AlkV.

Die Steuerschuld entsteht bei Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung oder einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers auf den unversteuerten Waren in den Betrieben zudem im Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Bewilligung entzogen wird oder erlischt (Bst. e).

3. Abschnitt: Steuerbemessung

Art. 19 Steuersatz

Absatz 1 setzt die Spirituosensteuer bei 29 Franken pro Liter reinem Alkohol fest. Der Ansatz wird ohne Änderungen aus dem geltenden Recht übernommen.

Absatz 2 spiegelt Artikel 24 der geltenden AlkV wider. Der Steuersatz für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten wird aufgrund der Systematik als Absatz 2 eingefügt.

Art. 20 Steuerbefreiter Eigenbedarf für landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten

Absatz 1 legt fest, dass nur landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten im Sinne der Alkoholgesetzgebung von einem steuerbefreiten Eigenbedarf profitieren können. Es wird neu präzisiert, dass der steuerbefreite Eigenbedarf nur auf Gesuch hin gewährt wird. Konkret bedeutet dies: Wenn landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten die jährliche Warenanmeldung gemäss Artikel 26 Buchstabe b Ziffer 3 E-AlkV nicht mit ihren Agrardaten gemäss Artikel 21 E-AlkV ausfüllen, kommen sie für das betreffende Brennjahr nicht in den Genuss des steuerbefreiten Eigenbedarfs.

Absatz 2 definiert die Periodizität des Anspruchs auf steuerbefreiten Eigenbedarf auf ein Mal pro Brennjahr pro Landwirtschaftsbetrieb. Weiter wird das Brennjahr definiert und dem Kalenderjahr gleichgesetzt. Das Brennjahr entspricht im geltenden Recht nicht dem Kalenderjahr, da das Brennjahr mit der Ernte beginnt und mit dem Brennen endet. Diese Änderung ermöglicht es den landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten, die Jahreserklärung in einer Zeit auszufüllen, in der ihre Tätigkeiten auf den Feldern weniger zeitaufwendig sind und entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Absatz 3 definiert, dass landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten die Steuerbefreiung nicht beanspruchen können, wenn sie neben ihrem Landwirtschaftsbetrieb noch eine Gewerbebrennerei betreiben oder in irgendeiner Weise daran beteiligt sind. Darunter fällt insbesondere die Beteiligung am Betrieb der Brennerei, sei es als Eigentümerin oder Eigentümer der Anlagen, als Brennerin oder Brenner oder Angestellte oder Angestellter der Brennerei. Mit dieser Präzisierung soll Missbrauch beim Anspruch auf steuerfreien Eigenbedarf verhindert und sichergestellt werden, dass keine Gewerbeproduzentinnen oder Gewerbeproduzenten einen steuerfreien Eigenbedarf geltend machen können. Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem Grundsatz einer klaren Trennung zwischen gewerbsmässiger und nicht gewerbsmässiger Herstellung. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der geltenden AlkV sah bereits den Ausschluss der Steuerfreiheit für landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten vor, die eine Gewerbebrennerei betreiben.

Art. 21 Berechnung des steuerbefreiten Eigenbedarfs

In diesem Artikel wird dargelegt, wie sich der steuerbefreite Eigenbedarf für Landwirtschaftsbetriebe genau berechnet. Die Berechnungsmethode wird unverändert aus den

Bestimmungen des vom BAZG veröffentlichten Pflichtenhefts für Landwirtinnen und Landwirte[3] übernommen. Der steuerbefreite Eigenbedarf wird pauschal nach den nachstehend aufgeführten Kriterien festgelegt. Er wird so berechnet, dass er den gesamten Bedarf an gebrannten Wassern innerhalb des Landwirtschaftsbetriebs abdeckt, mit Ausnahme von Weitergaben an Dritte. Übersteigt die jährliche Produktion an gebrannten Wassern den steuerbefreiten Eigenbedarf, wird die überschüssige Menge gemäss Artikel 18 E-AlkV besteuert.

Absatz 1 hält fest, dass die Berechnung der Menge des jährlichen steuerbefreiten Eigenbedarfs auf der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Anzahl Personen eines Betriebs sowie der Anzahl vorhandener Hochstammbäume basiert. Massgebend ist die Meldung im Informationssystem des BAZG zu Beginn des Brennjahres.

Für die Berechnung der Menge des jährlichen steuerfreien Eigenbedarfs sind die folgenden Definitionen der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR *910.91*) massgebend: als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten Ackerflächen, Grünflächen, Streuflächen, Dauerkulturen und Flächen mit ganzjährig geschütztem Anbau. Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören Flächen, deren Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist (Wald, Bauland usw.). Als Spezialkulturen gelten Reben, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze. Ab 30 Prozent Geländeneigung werden Reben als in Hang- und Terrassenlagen liegend angesehen.

Absatz 2 passt die Berechnung der Flächen an die Art der Kultur und des Bodens an, um landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten mit schwierigeren Betriebsbedingungen nicht zu benachteiligen.

Art. 22 Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfs

Absatz 1 sieht vor, dass der steuerbefreite Eigenbedarf auf höchstens 45 Liter reinen Alkohol pro Brennjahr begrenzt ist. Diese historisch gewachsene Höchstmenge wurde nicht geändert.

Absatz 2 schreibt den maximalen Vorrat an unversteuerten Spirituosen für den Eigenbedarf eines Landwirtschaftsbetriebs auf 200 Liter reinen Alkohol vor.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten aufgefordert, den Bestand ihres Anfangsvorrats an unversteuerten Spirituosen mitzuteilen. Sobald der Anfangsvorrat an unversteuerten Spirituosen im Informationssystem des BAZG bestätigt wurde, ermittelt das System automatisch den Bestand des Vorrates für die kommenden Brennjahre. Reicht die Jahresproduktion an Spirituosen nicht aus, so wird der Vorrat um die für den steuerbefreiten Eigenbedarf erforderlichen Spirituosenmengen sowie um die an Dritte abgegebenen steuerfreien Spirituosenmengen verringert. Diese automatischen Abzüge ermöglichen es somit, bei der Erstellung der jährlichen Warenanmeldung auf die aktuelle Meldung des Bestands durch landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten zu verzichten. Diese Automatisierung der Berechnung des Vorrats führt zu einer Erleichterung des Verfahrens für landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten.

Landwirtschaftliche Produzentinnen und Produzenten, die ihren Vorrat an unversteuerten Spirituosen nicht reduzieren möchten, dürfen jährlich nur jene Menge herstellen oder herstellen lassen, die ihrem steuerbefreiten Eigenbedarf entspricht.

Verkaufen sie regelmässig einen Teil ihrer Produktion, können sie – um eine Entnahme aus dem Vorrat zu vermeiden – zusätzliche Mengen erzeugen, die über ihren Eigenbedarf hinausgehen. Diese werden direkt versteuert und demzufolge nicht dem unversteuerten Vorrat entnommen.

Der Vorrat ist auf 200 Liter begrenzt. Liegt er über der Grenze von 200 Litern, haben die landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten gemäss den

[3] Abrufbar unter www.bazg.admin.ch/alkohol

Übergangsbestimmungen in Artikel 72 Absatz 1 E-AlkV fünf Jahre Zeit, diesen entsprechend zu reduzieren. Nach Ablauf der Übergangsfrist müssen die überschüssigen Mengen besteuert werden. Die betroffenen landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten werden rechtzeitig durch das BAZG über die bestehenden Alternativen informiert.

Art. 23 Wegfall des steuerbefreiten Eigenbedarfs

Erfüllt eine Person nicht mehr die Voraussetzungen als landwirtschaftliche Produzentin oder landwirtschaftlicher Produzent im Sinne der Alkoholgesetzgebung, fällt der steuerfreie Eigenbedarf dahin. Zum Zeitpunkt der Statusänderung werden höchstens 20 Liter reiner Alkohol als Vorrat an unversteuerten Spirituosen steuerfrei zugelassen. Wenn der Vorrat mehr als 20 Liter reiner Alkohol beträgt, müssen die darüber hinaus vorhandenen Mengen versteuert oder vernichtet werden.

4. Abschnitt: Warenanmeldung

Um der Terminologie des BAZG-VG zu entsprechen, wird die Steueranmeldung in Warenanmeldung umbenannt.

Art. 24 Anmeldepflicht

Absatz 1 regelt die Anmeldepflicht der steuerpflichtigen Person gemäss Artikel 16 E-AlkV.

Absatz 2 hält wie heute fest, dass der Lohnbrennerin oder dem Lohnbrenner die Aufgabe der Warenanmeldung beim BAZG im Namen der Brennauftraggeberin oder des Brennauftraggebers obliegt, unabhängig davon, ob es sich bei diesem um Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten, um landwirtschaftliche Produzentinnen und landwirtschaftliche Produzenten oder um Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten handelt.

Art. 25 Form der Warenanmeldung

Die Warenanmeldung muss in elektronischer Form über das Informationssystem des BAZG vorgenommen werden.

Art. 26 Zeitpunkt der Warenanmeldung

Der Artikel regelt die Zeitpunkte, zu welchen die verschiedenen Warenanmeldungen, Inventare von Steuerlagern und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Verwendungsbewilligung einzureichen sind. Neu finden sich all diese Zeitpunkte in einem einzigen Artikel.

Buchstabe a regelt den Zeitpunkt der Einreichung von Warenanmeldungen für Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers oder einer Verwendungsbewilligung. Die Anmeldung hat monatlich, jedoch spätestens bis zum 10. Tag des Folgemonats zu erfolgen. Die Warenanmeldung für den Monat Januar müsste beispielsweise bis zum 10. Februar eines Jahres erfolgen. Damit wird die geltende Frist (8. Tag des Folgemonats) um zwei Tage verlängert. Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung, die gelegentlich steuerpflichtiges Ethanol veräussern, müssen ebenfalls bis zum 10. Tag des Folgemonats, nach dem das entsprechende Verkaufsgeschäft stattgefunden hat, eine Warenanmeldung beim BAZG einreichen.

Die Periodizität «jährlich» gemäss Buchstabe b betrifft die Anmeldung der Lagerbestände der Steuerlager zur Ermittlung der Verluste auf gebrannten Wassern im Sinne von Artikel 50 Absatz 4 E-AlkV, die Übermittlung der konsolidierten Alkoholbuchhaltung der Inhaberinnen oder Inhaber einer Verwendungsbewilligung nach Artikel 35 Absatz 3 E-AlkV sowie die Übermittlung des steuerbefreiten Eigenbedarf und die Weitergaben an Dritte der landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten zur Ermittlung der Steuerschuld und des Endvorrats. Die Periodizität und die anmeldepflichtigen Personen entsprechen den aktuellen

Bestimmungen.

Mit Ausnahme der in den Buchstaben a und b genannten Zeitpunkte müssen die Warenanmeldungen täglich erfolgen (Bst. c). Dies betrifft hauptsächlich Produktionsanmeldungen, die einer risikogerechten materiellen Kontrolle unterzogen werden können.

5. Abschnitt: Steuererhebung und Steuerrückerstattung

Art. 27 Veranlagung der Steuern

Absatz 1 schreibt das Prinzip der Selbstdeklaration durch die anmeldepflichtige Person vor. Stellt das BAZG bei Kontrollen Widersprüche zu den in den Warenanmeldungen gemachten Angaben fest, so kann das BAZG gestützt auf seine Feststellungen die Veranlagung selbst vornehmen.

Absatz 2 hält fest, dass nicht angemeldete gebrannte Wasser von Amtes wegen veranlagt werden. Dieser allgemeine Grundsatz gilt bereits heute und bleibt unverändert.

Werden gebrannte Wasser nicht angemeldet, ist die Warenanmeldung unvollständig oder gibt es Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so schätzt das BAZG die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Steuern nach pflichtgemässem Ermessen, was in Absatz 3 festgehalten ist. Ein Verschulden der steuerpflichtigen Person am Fehlen oder an der Unvollständigkeit der Aufzeichnungen ist nicht Voraussetzung für die Ermessenseinschätzung. Das BAZG berücksichtigt bei der Schätzung namentlich die eingereichten Unterlagen und gewährt den steuerpflichtigen Personen Steuerermässigungen, die ihnen bei ordnungsgemässer Veranlagung offensichtlich zustehen. Wenn sie mit dieser Veranlagung nicht einverstanden sind oder weitere Ermässigungen geltend machen wollen, können sie gegen die Veranlagung Einsprache erheben.

Absatz 4 präzisiert, dass die Veranlagung in Form einer Verfügung erfolgt. Das ermöglicht es der steuerpflichtigen Person, die Verfügung im Rahmen der im BAZG-VG vorgeschriebenen Form und Fristen anzufechten.

Art. 28 Probeentnahme

Das BAZG kann im Rahmen seiner Steueraufsichtsfunktion Warenproben entnehmen. Dies ist unerlässlich, um zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der angemeldeten Erzeugnisse korrekt angemeldet wurde. Insbesondere geht es darum, alle Informationen zu sammeln, die Einfluss auf die Einstufung der Erzeugnisse haben. In der Regel wird der Auftrag zur Überprüfung der Warenproben vom BAZG ans METAS vergeben.

Art. 29 Rückerstattung

Der Artikel führt neu im ersten Absatz eine abschliessende Liste (Bst. a–d) von Steuerrückerstattungsgründen auf, welche eine Person geltend machen kann:

a. Die Ausfuhr gebrannter Wasser aus dem freien Verkehr oder deren Überführung aus dem freien Verkehr in ein Steuerlager;

b. Die gewerbliche Herstellung von Erzeugnissen, die einem reduzierten Steuersatz oder nicht der Steuer unterliegen. Diese Bestimmung betrifft in erster Linie inländische Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller, die gebrannte Wasser in ihren Erzeugnissen verwenden, ohne dass das Endprodukt der Besteuerung unterliegt, da es die in Artikel 16 Absatz 3 E-AlkV festgelegten Grenzwerte nicht erreicht;

c. Der unwillentliche Untergang von gebrannten Wassern in dem Betrieb einer steuerpflichtigen Person. Als Untergang zählt das Verderben von Waren, deren Schwund

durch Bruch oder ähnliche Ereignisse. Diebstahl zählt nicht als Untergang, da davon ausgegangen werden muss, dass die Ware physisch noch vorhanden ist;

d. Die willentliche Vernichtung oder Denaturierung von gebrannten Wassern bei vorgängigem Antrag ans BAZG und nachdem das BAZG das Einverständnis für die Vernichtung oder die Denaturierung gegeben hat. Als willentliche Vernichtung gilt die gezielte Entsorgung von gebrannten Wassern. Damit ein gebranntes Wasser als denaturiert gilt und rückerstattungsberichtigt ist, muss es die Bedingungen des 8. Kapitels zur Denaturierung erfüllen.

Absatz 2 schreibt fest, dass die Rückerstattung via Gesuch innerhalb eines Jahres ab Entstehung des Anspruchs beim BAZG geltend gemacht werden muss. Die Frist von einem Jahr wird ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem das Ereignis eingetreten ist, das den Rückerstattungsanspruch begründet. Zum Beispiel das Datum der Ausfuhr der Ware, welches auf der Veranlagungsverfügung angegeben ist.

Art. 30 Elektronisches Verfahren

Absatz 1 schreibt für schriftliche Verfahren die Anwendbarkeit von Artikel 75 BAZG-VG vor. Dort wird geregelt, dass schriftliche Verfahren über das Informationssystem des BAZG geführt werden. Das bedeutet, dass alle beteiligten Akteure sich in diesem Informationssystem registrieren müssen.

Das BAZG regelt das Verfahren bei Nichtverfügbarkeit des Informationssystems (Absatz 2). Die entsprechenden Notfallverfahren werden über geeignete Kanäle des BAZG kommuniziert. Sie regeln das Vorgehen zum Erlangen einer Brennbewilligung im Falle eines Ausfalls des Informationssystems des BAZG und stellen sicher, dass der Brennereibetrieb auch bei Nichtverfügbarkeit des Systems aufrechterhalten werden kann.

4. Kapitel Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze

Art. 31

Da die Pauschalansätze und Mengenbegrenzungen im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen mehrere Arten von Abgaben und Waren umfassen, werden die entsprechenden Bestimmungen zentral im E-ZoV statuiert. Der Übersicht halber wird in der vorliegenden Bestimmung aber auf den Regelungsort in Artikel 42 und 43 E-ZoV verwiesen.

5. Kapitel Verwendungsbewilligung

Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung müssen dem BAZG neu erst ab einer verwendeten Menge von über 300 Litern unversteuertem reinem Alkohol Meldung erstatten. Damit fallen Kontrollen für kleinere Mengen weg und der Verfahrensaufwand für alle involvierten Akteure wird vermindert.

Art. 32 Grundsatz

Absatz 1 schreibt fest, dass die Verwendungsbewilligung die Inhaberin oder den Inhaber berechtigt, nicht denaturiertes Ethanol steuerfrei zu beziehen, zu verwenden oder weiterzugeben. Dadurch wird vermieden, dass die Spirituosensteuer beim Erwerb des Ethanols entrichtet und anschliessend gemäss den Bestimmungen von Artikel 29 E-AlkV eine Rückerstattung beantragt werden muss. Die Bewilligung kann zeitlich befristet werden und der Inhaberin oder dem Inhaber der Verwendungsbewilligung können besondere Bedingungen und Auflagen auferlegt werden. Derzeit sind alle Verwendungsbewilligungen auf maximal fünf Jahre befristet. Obwohl Artikel 32 Absatz 1 AlkG nicht direkt festlegt, wem eine Verwendungsbewilligung erteilt werden kann, lassen die Bestimmungen des AlkG eindeutig erkennen, dass nur

Betriebe nicht denaturiertes Ethanol verwenden dürfen. Natürlichen Personen kann weiterhin keine Verwendungsbewilligung erteilt werden.

Absatz 2 klärt die Unübertragbarkeit der Bewilligung. Nur die vom BAZG bezeichneten Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung können Ethanol steuerbefreit beziehen und verwenden. Damit soll die missbräuchliche Verwendung von steuerpflichtigem Ethanol vermieden werden.

Absatz 3 regelt den Inhalt der Verwendungsbewilligung. Die Bestimmung ist nicht abschliessend.

Absatz 4 präzisiert, dass von der Inhaberin oder vom Inhaber einer Verwendungsbewilligung eingeführtes unversteuertes Ethanol steuerfrei ist, sofern die Steuerbefreiung in der Warenanmeldung beantragt wird. Wird der Antrag in der Warenanmeldung nicht gestellt, ist die Steuer zu entrichten.

Absatz 5 definiert, dass für die Herstellung von Arzneimitteln oder pharmazeutischen Spezialitäten zusätzlich eine entsprechende Bewilligung nach dem Heilmittelrecht vorhanden sein muss. Der Artikel wird unverändert aus der geltenden AlkV übernommen.

Art. 33 Voraussetzungen für eine Bewilligung

Aus Klarheitsgründen wurden die Inhalte des geltenden Artikels 37 AlkV getrennt. Artikel 33 E-AlkV enthält die für die Bewilligungserteilung wesentlichen Voraussetzungen: Buchstabe a schreibt vor, dass der Betrieb so organisiert sein muss, dass der Ethanolfluss vom Eingang bis zum Ausgang verfolgt werden kann (roter Faden). Buchstabe b legt die zulässigen Verwendungszwecke von Ethanol fest. Schliesslich verlangt Buchstabe c, dass die Nachvollziehbarkeit bei der gewerblichen Verwendung von Ethanol gewährleistet ist. Die Sicherstellung ist neu Gegenstand des Artikels 38 E-AlkV.

Art. 34 Bewilligungsgesuch

Der Artikel bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuch für das Erlangen einer Verwendungsbewilligung beim BAZG einzureichen sind. Im Hinblick auf eine mögliche Vereinfachung der Formalitäten wird die Beschreibung des Betriebs nicht mehr separat verlangt, da dies durch die weiteren Bestimmungen (Bst. a–f) ausreichend abgedeckt ist. Der restliche Inhalt des Artikels wird unverändert aus der geltenden AlkV übernommen.

Art. 35 Aufzeichnungspflicht und Warenbuchhaltung

Um die Pflichten von Artikel 39 und 40 der geltenden AlkV zu verdeutlichen, wurden deren wesentlichen Inhalte in die Bestimmungen zur Aufzeichnungspflicht und Warenbuchhaltung (Art. 35 E-AlkV) und Verwendung von Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck (Art. 36 E-AlkV) aufgeteilt.

Absatz 1 besagt, dass alle Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung, sei es eine kleine Drogerie, eine Universität oder ein internationales Unternehmen, verpflichtet sind, über unversteuertes, nicht denaturiertes Ethanol in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen.

Absatz 2 schreibt vor, dass alle Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung jährlich ein Inventar ihrer Ethanol-Vorräte vornehmen und diese in der Warenbuchhaltung dokumentieren müssen. Die Form der Buchführung ist nicht vorgeschrieben, muss jedoch die Rückverfolgbarkeit des unversteuerten, nicht denaturierten Ethanols gewährleisten.

Absatz 3 präzisiert, in welchen Fällen eine konsolidierte Alkoholbuchhaltung dem BAZG einzureichen ist. Die Daten werden jährlich über das Informationssystem des BAZG übermittelt. Diese konsolidierte Alkoholbuchhaltung enthält die wichtigsten Daten aus der eigenen Warenbuchhaltung nach den Absätzen 1 und 2, welche die Inhaberinnen und Inhaber einer

Verwendungsbewilligung führen müssen. Neu muss nicht bereits bei 50 verwendeten Litern reinem Alkohol eine konsolidierte Alkoholbuchhaltung zu Handen des BAZG erstellt werden, sondern erst bei 300 Litern reinem Alkohol. Damit wird der Aufwand für die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung und auch für das BAZG vermindert. Diese neue Begrenzung gilt jedoch nicht für jene Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung, die mit unversteuertem, nicht denaturiertem Ethanol handeln. Dabei genügt es, dass ihnen die Verwendungsbewilligung den Handel mit unversteuertem, nicht denaturiertem Ethanol erlaubt. Diese müssen in jedem Fall eine konsolidierte Alkoholbuchhaltung vorlegen.

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit kann das BAZG die Vorlage der Warenbuchhaltung verlangen, um zu überprüfen, ob die Daten mit denen der konsolidierten Alkoholbuchhaltung übereinstimmen. Das BAZG kann auch Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung, die nicht zur Führung einer konsolidierten Alkoholbuchhaltung verpflichtet sind, auffordern, ihre Warenbuchhaltung vorzulegen.

Art. 36 Verwendung von Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck

Neben den in den vorherigen Artikeln festgelegten Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung zur Aufzeichnung und Übermittlung der konsolidierten Alkoholbuchhaltung sind diejenigen, die Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck beziehen, verwenden oder abgeben, verpflichtet, beim BAZG monatlich eine Warenanmeldung gemäss Artikel 27 Buchstabe a E-AlkV einzureichen. Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung, die zum Handel mit nicht denaturiertem Ethanol berechtigt sind, müssen die monatliche Warenanmeldung ausfüllen, auch wenn sie während des betroffenen Monats kein Ethanol zu einem steuerpflichtigen Zweck bezogen, verwendet oder abgegeben haben. Das ermöglicht dem BAZG die Kontrolle über den Verbleib von steuerfrei bezogenem Ethanol, sofern dieses an Personen und Betriebe verkauft oder abgegeben wird, die nicht dazu berechtigt sind, Ethanol steuerfrei zu beziehen oder zu verwenden.

Art. 37 Meldung von Änderungen

Änderungen, die Auswirkungen auf die Verwendungsbewilligung haben – beispielsweise die Änderung der gewerblichen Tätigkeit oder der Umbau der Bauten und der Anlagen – müssen vorgängig dem BAZG gemeldet werden. Damit soll verhindert werden, dass unversteuertes Ethanol für steuerpflichtige Zwecke verwendet wird oder voraussichtlich verwendet werden könnte.

Art. 38 Sicherstellung

Für das steuerbefreite Beziehen und Verwenden von Ethanol kann das BAZG eine finanzielle Sicherstellung verlangen. Solche Hinterlagen sollen für alle Forderungen haften, die sich aus der Steuerpflicht auf gebrannten Wassern ergeben.

Absatz 1 legt eine Mindestmenge an reinem Alkohol fest (2000 Liter), welche eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Verwendungsbewilligung jährlich steuerpflichtig verwenden oder zur steuerpflichtigen Verwendung abgeben muss, damit das BAZG eine solche Sicherstellung verlangen kann. Damit sollen unnötige finanzielle Hürden für kleinere Betriebe vermieden werden, bei denen das finanzielle Risiko für das BAZG bei missbräuchlicher Verwendung des Ethanols klein ist.

Gemäss Absatz 2 berechnet sich die Höhe der Sicherstellung nach den erwarteten Forderungen für bis zu drei Monate pauschal.

Art. 39 Verzicht auf die Bewilligung

Will die Inhaberin oder der Inhaber einer Verwendungsbewilligung auf diese verzichten, muss dies dem BAZG drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden (Absatz 1). Diese

Frist erlaubt es dem BAZG, zeitnah die notwendigen administrativen Schritte einzuleiten. Absatz 2 legt den Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Verzichts auf eine Verwendungsbewilligung auf ein Monatsende fest.

Art. 40 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Erfüllt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Verwendungsbewilligung eine der in Artikel 33 E-AlkV genannten Voraussetzungen nicht mehr, so wird die Bewilligung entzogen (Absatz 1). Das sind namentlich die Voraussetzungen, dass der Betrieb so eingerichtet ist, dass die Nachverfolgung des Ethanols vom Wareneingang über die Verarbeitung bis hin zum Versand verfolgt werden kann, dass es sich um eine Verwendung gewerblicher Natur nach Artikel 32 Absatz 1 AlkG oder zu Bildungs- oder Forschungszwecken handelt sowie dass die Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Ethanols im Verarbeitungsprozess gewährleistet ist.

Absatz 2 nennt die konkreten Sachverhalte, die zum Erlöschen der Verwendungsbewilligung führen. Das sind namentlich der zeitliche Ablauf der Befristung (Bst. a), der Verzicht (Bst. b), die Auflösung der juristischen Person durch den Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Verwendungsbewilligung (Bst. c) sowie die Eröffnung des Konkurses über die Inhaberin oder den Inhaber einer Verwendungsbewilligung (Bst. d).

6. Kapitel Steuerlager

Wie vom Parlament beschlossen und im Gegensatz zu den anderen Abgaben sind die Bestimmungen über Steuerlager im Bereich der gebrannten Wasser weiterhin in der Alkoholverordnung verankert. Artikel 68 BAZG-VG, welcher den Begriff des Steuerlagers grundsätzlich auch für die nach dem Alkoholgesetz unversteuerte Ware regelt, ist aufgrund des Vorrangs der Alkoholgesetzgebung nicht anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 2 AlkG).

Es werden zwei Arten von Bewilligungen für Steuerlager erteilt. Die Verordnung unterscheidet neu zwischen Herstellungsbetrieben und Steuerfreilagern. Diese Unterscheidung ermöglicht es Personen, die nicht den Status einer Gewerbeproduzentin oder eines Gewerbeproduzenten erfüllen, gebrannte Wasser unter Steueraussetzung zu lagern.

Art. 41 Begriff

Absatz 1 definiert Steuerlager als vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen nach dem AlkG gebrannte Wasser unversteuert hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet, bearbeitet sowie gelagert werden dürfen. Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für das Betreiben eines Steuerlagers haben also das Recht, die Spirituosensteuer erst bei der tatsächlichen Überführung der gebrannten Wasser in den freien Verkehr beziehungsweise bei der Verwendung im Steuerlager zu entrichten (Art. 18 Bst. d E-AlkV).

Absatz 2 hält fest, dass Verkaufsflächen, die für Kundinnen und Kunden zugänglich sind, nicht Teil des Steuerlagers sein dürfen. Damit soll die räumliche Trennung von unversteuerten und versteuerten Waren sichergestellt werden. Die Verkaufsfläche bezieht sich auf den Bereich eines Betriebs, in dem die gebrannten Wasser ausgestellt und für Kundinnen und Kunden zugänglich sind. Dazu gehören nicht nur die Regale und Auslagen, auf denen die Artikel platziert sind, sondern auch die Gänge und Bereiche, in denen die Kundinnen und Kunden sich bewegen können. Ebenfalls von den Flächen des Steuerlagers ausgenommen sind Orte, an denen Kundinnen und Kunden gebrannte Wasser auch unentgeltlich konsumieren und verkosten können. Lediglich Ausstellungsräume, die für Kundinnen und Kunden zugänglich sind, in denen aber keine gebrannten Wasser konsumiert oder gekauft werden können, dürfen in die Flächen des Steuerlagers einbezogen werden.

Art. 42 Steuerlagerbewilligung

Für den Betrieb eines Steuerlagers ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich (Abs. 1). Wenn das BAZG es als notwendig erachtet, kann die Bewilligung zeitlich befristet werden und der Inhaberin oder dem Inhaber können besondere Bedingungen gestellt sowie Auflagen gemacht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das BAZG bei einer Kontrolle feststellt, dass die Voraussetzung für den Betrieb eines Steuerlagers nicht mehr vollständig erfüllt sind und ein Entzug der Bewilligung nach Artikel 49 E-AlkV im Vergleich zur Schwere der begangenen Unstimmigkeiten unverhältnismässig wäre.

Über Einzelfälle hinaus ermöglicht diese Bestimmung dem BAZG, die Gesamtheit der Bewilligungen für den Betrieb eines Steuerlagers zeitlich einzuschränken, wenn es dies aus Gründen der Prozessgestaltung oder der Weiterentwicklung seiner Informationssysteme als notwendig erachtet.

Diese Vorschriften sind nicht neu, sie sind in Artikel 28 Absatz 2 der geltenden AlkV festgehalten und wurden inhaltlich unverändert übernommen.

Absatz 2 definiert die beiden Steuerlagerarten: den Herstellungsbetrieb und das Steuerfreilager.

Herstellungsbetriebe sind Betriebe, in denen Waren unter Steueraussetzung hergestellt, gewonnen, bearbeitet, bewirtschaftet oder gelagert werden. Eine solche Bewilligung wird nur Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten erteilt, die über eine oder mehrere Konzessionen für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern verfügen.

Steuerfreilager sind Liegenschaften oder Teile davon, in denen Waren unter Steueraussetzung bewirtschaftet oder gelagert werden dürfen. Das Abfüllen und alle anderen Manipulationen von gebrannten Wassern, die keine Konzession erfordern, sind in einem Steuerfreilager zulässig. Eine solche Bewilligung kann jeder Person erteilt werden, die die Voraussetzungen von Artikel 43 E-AlkV erfüllt. Im Gegensatz zur Bewilligung für einen Herstellungsbetrieb ist der Erhalt einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerfreilagers somit nicht an den Status als Gewerbeproduzentin oder Gewerbeproduzent gebunden.

Absatz 3 hält fest, dass die Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers nicht übertragbar ist. Damit soll verhindert werden, dass die Bewilligung an ungeeignete Betriebe oder Personen weitergegeben werden kann.

Art. 43 Voraussetzungen für eine Bewilligung

Der Artikel nennt die Voraussetzungen für das Erlangen einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers. In der geltenden AlkV wurden die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung für ein Steuerlager in Artikel 28 festgeschrieben.

Buchstabe a des ersten Absatzes von Artikel 43 E-AlkV sieht vor, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben muss. Dies ist bereits unter geltendem Recht Voraussetzung und wird nun explizit in der Verordnung verankert.

Buchstabe b regelt, was bereits in Artikel 25 Absatz 1 der geltenden AlkV enthalten war: Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Eigentümerin oder Eigentümer der bewirtschafteten Erzeugnisse sein.

Buchstabe c schreibt vor, dass von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mindestens 200 Liter reiner Alkohol hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet, bearbeitet sowie gelagert werden darf. Diese Mindestmenge übernimmt die Grenze, die für die gewerbsmässige Herstellung von gebrannten Wassern festgelegt wurde. Die im Informationssystem des BAZG registrierten Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten erfüllen diese Bedingung automatisch. Alle anderen Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen nachweisen, dass sie die Grenze von 200 Litern reinem Alkohol einhalten.

Buchstabe d verlangt kontrollgerechte Räume und Behälter für die Lagerung von alkoholhaltigen Erzeugnissen. Die Kontrollen des BAZG erfordern gut zugängliche Räumlichkeiten mit klarer Kennzeichnung der Steuerlagergrenzen sowie Behältnisse mit entsprechender Beschriftung und Mengenangaben.

Buchstabe e schreibt die Nachvollziehbarkeit der Ein- und Ausgänge in einem Steuerlager sowie den Nachvollzug gemachter Herstellungen und Be- bzw. Verarbeitungen sowie Entnahmen von Waren vor. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss sicherstellen, dass die Prozesse sowohl auf betrieblicher (roter Faden) als auch auf buchhalterischer Ebene (Warenbuchhaltung) klar geregelt sind.

Buchstabe f soll mit der Festlegung einer Sicherstellung bei der Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers sicherstellen, dass die Person, die diesen Status neu erhält, über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Wer sich eine solche Sicherstellung nicht leisten kann, stellt ein zu hohes finanzielles Risiko für das BAZG dar.

Der zweite Absatz beschreibt die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sicherstellung. Berücksichtigt wird dabei ein Mittelwert der zu erwartenden Forderungen der nächsten drei Monate. Es werden also lediglich steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den im Steuerlager behandelten Waren berücksichtigt. Diese Sicherstellung soll das Risiko des BAZG decken, welches bei offenen Forderungen bis zu deren Bezahlung innerhalb der Zahlungsfrist entsteht.

Absatz 3 hält fest, dass Änderungen, die Auswirkungen auf die Steuerlagerbewilligung haben – beispielsweise der Umbau der Bauten oder der Anlagen – vorgängig dem BAZG gemeldet werden müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unversteuerten Spirituosen der Steuerpflicht entzogen werden können.

Art. 44 Anpassung der Sicherstellung

Absatz 1 legt fest, dass bei regelmässig 20 000 Franken übersteigender offener Forderungen für bis zu drei Monate eine höhere Sicherstellung verlangt werden kann. Damit soll das finanzielle Risiko für das BAZG gemindert werden. Absatz 2 hält fest, dass für noch nicht entstandene Steuerforderungen, die weniger als 20 000 Franken betragen, die Sicherstellung der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers zurückerstattet werden kann. Da hier das finanzielle Risiko für das BAZG vergleichsweise gering ausfällt, soll unnötiger Verwaltungsaufwand für alle beteiligten Akteure vermieden werden.

Art. 45 Bewilligungsgesuch

Absatz 1 regelt, dass eine Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers via Gesuch erlangt werden kann.

Absatz 2 regelt die verschiedenen Beilagen und Angaben, welche von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller eingereicht werden müssen. Diese Angaben ermöglichen die Beurteilung der Zulässigkeit eines Steuerlagers und sind mit den geltenden Voraussetzungen grundsätzlich identisch. Einzig Buchstabe f von Artikel 26 der geltenden AlkV wurde gestrichen. Denn die Bestimmung, wonach die Rezepturen aus den im Steuerlager hergestellten Erzeugnissen zu übermitteln waren, erlangte in der Praxis keine Bedeutung. Die Rezepturen sind nur bei Rückerstattungsanträgen gemäss Artikel 29 Buchstabe b E-AlkV oder bei Fabrikationen erforderlich, wenn eine pauschale Fehlmenge gemäss Artikel 50 Absatz 3 E-AlkV geltend gemacht wird.

Absatz 2 Buchstabe a verlangt einen Auszug aus dem Handels- und Betreibungsregister. Dieser gibt dem BAZG minimale Anhaltspunkte betreffend die finanzielle Lage einer steuerpflichtigen Person und verringert so das Risiko von künftigen Zahlungsausfällen. Zudem soll mit dem Handelsregisterauszug sichergestellt werden, dass die Gesuchstellerin oder der

Gesuchsteller ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet hat (siehe Art. 36 Bst. a E-AlkV).

Absatz 2 Buchstabe b verlangt die Bezeichnung einer zeichnungsberechtigten Kontaktperson. Das ist für eine wirkungsvolle Kooperation mit dem BAZG unablässig.

Absatz 2 Buchstabe c übernimmt die Regelung des geltenden Artikels 26 Absatz 2 Buchstabe c AlkV.

Absatz 2 Buchstabe d verlangt eine ausführliche Betriebsbeschreibung inklusive Situationsplan sowie eine schematische Darstellung der Anlagen, der Lagerbehälter, Verkaufsflächen und allfällig vorhandener Leitungssysteme. Diese Bestimmung dient zur Beurteilung, ob die räumliche Trennung zwischen Steuerlager und anderen Räumen umgesetzt ist. Anhand des Situationsplans kann auch beurteilt werden, ob die Räumlichkeiten leicht zugänglich sind und ob die Kontrollen durch das BAZG mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden können.

Absatz 2 Buchstabe e verlangt Angaben zu den Lagerbehältern und den dazugehörigen Messmitteln. Damit wird sichergestellt, dass die Behältnisse und Messmittel den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR *941.20*) entsprechen.

Art. 46 Aufzeichnungspflicht und Warenbuchhaltung

Absatz 1 schreibt die Aufzeichnungspflicht über die Bewegungen im Steuerlager für die Inhaberin oder den Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers fest. Diese Pflicht ermöglicht es dem BAZG insbesondere, die Kontrolle über die Ein- und Ausgänge im Steuerlager auszuüben (Bst. b). Die Angaben zum gegenwärtigen Bestand (Bst. a) sind ebenfalls erforderlich, um die pauschalen Fehlmengen zu ermitteln, auf welche die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers zur Nutzung eines Steuerlagers gemäss Artikel 50 Absatz 4 E-AlkV Anspruch haben.

Absatz 2, Buchstabe a legt den Abschluss der Warenbuchhaltung auf das Ende eines jeden Kalendermonats fest und verpflichtet die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers zur Meldung der Ergebnisse dieser Buchhaltung bis zum 10. Tag des Folgemonats. Damit werden einheitliche Kriterien für die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Geschäftstätigkeit der jeweiligen Steuerlagerbetriebe festgesetzt.

Absatz 2, Buchstabe b verpflichtet die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers zur Erstellung eines jährlichen Inventars über die Lagerbestände und dessen Dokumentation in der Warenbuchhaltung. Das soll dem BAZG ermöglichen, die effektiven Verluste des Berichtsjahres zu überprüfen und die Höhe der Pauschalentschädigungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 E-AlkV festzulegen.

Art. 47 Beförderung unter Steueraussetzung

Absatz 1 hält fest, dass gebrannte Wasser unter Steueraussetzung zwischen zwei Steuerlagern sowie von dem Betrieb einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Verwendungsbewilligung zu einem Steuerlager transportiert werden dürfen. Diese Bestimmung ermöglicht den reibungsfreien Ablauf bei Verkaufsgeschäften zwischen Inhaberinnen oder Inhabern einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers und zwischen Inhaberinnen oder Inhabern einer Verwendungsbewilligung und Inhaberinnen oder Inhabern einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers. Die Beförderung von gebrannten Wassern zwischen zwei Steuerlagern erfolgt immer unter Steueraussetzung. Die Beförderung von Ethanol vom Betrieb einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Verwendungsbewilligung zu einem Steuerlager ist ebenfalls möglich. Hier ändert der steuerrechtliche Status zum Zeitpunkt des Verkaufs von der Steuerbefreiung hin zur Steueraussetzung. Diese Bestimmung ist erforderlich, um zu

verhindern, dass nicht denaturiertes Ethanol zu dem Zeitpunkt besteuert werden muss, zu dem die Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung nicht mehr frei darüber verfügen können.

Absatz 2 legt die Frist für die Einlagerung bei einer Beförderungen nach Absatz 1 auf 30 Tage fest. Die Ein- und Ausgänge beim jeweiligen Steuerlager sind dem BAZG zu melden, was eine Nachvollziehbarkeit der Warenbuchhaltung ermöglichen soll. Wenn die gebrannten Wasser aus dem Betrieb einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Verwendungsbewilligung stammen, muss nur der Eingang ins Steuerlager angemeldet werden. Inhaberinnen und Inhaber einer Verwendungsbewilligung unterliegen lediglich der Aufzeichnungspflicht gemäss Artikel 35 E-AlkV.

Art. 48 Verzicht auf die Bewilligung

Der Inhalt von Artikel 33 der geltenden AlkV wurde ohne Änderungen übernommen. Diese Bestimmung behält ihre volle Gültigkeit, insbesondere wenn die Bewilligung nicht befristet ist, da in diesem Fall die Bewilligung nicht automatisch ihre Gültigkeit verliert.

Art. 49 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Der Entzug und das Erlöschen der Bewilligung werden für das Steuerlager und für die Verwendungsbewilligung (vgl. Art. 40 E-AlkV) grundsätzlich gleich geregelt.

Gemäss Absatz 1 kann das BAZG die Bewilligung entziehen, wenn eine oder mehrere Bedingungen für den Betrieb eines Steuerlagers nicht mehr erfüllt werden.

Absatz 2 nennt eine abschliessende Liste von Sachverhalten, die zum Erlöschen der Steuerlagerbewilligung führen. Dazu gehören der Ablauf der Bewilligung bei befristeten Bewilligungen (Bst. a), der Verzicht (Bst. b), die Übertragung der Steuerlagerbewilligung auf Dritte (Bst. c) – die im Prinzip einem Verzicht bzw. einem Abtreten der Steuerlagerbewilligung gleichkommt, die Auflösung der juristischen Person oder der Tod der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers (Bst. d) sowie die Eröffnung des Konkurses (Bst. e).

7. Kapitel Verluste auf gebrannten Wassern

Der geltende Artikel 61 AlkV lässt einen gewissen Interpretationsspielraum hinsichtlich der anwendbaren Verluste für Ethanol zu. Zwar präzisiert Absatz 3 dieses Artikels, dass die Fehlmengenregelung bei Spirituosen sinngemäss auf steuerpflichtiges Ethanol angewendet wird. Um die Situation im Hinblick auf Verluste auf gebrannten Wassern zwischen steuerpflichtigem und steuerbefreitem Ethanol zu klären, wurden zwei separate Artikel geschaffen. Artikel 50 E-AlkV definiert die Vorschriften für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol, während Artikel 51 E-AlkV nur steuerbefreites Ethanol betrifft.

Unabhängig davon, ob steuerpflichtig oder nicht, ist Ethanol, wie in Artikel 1 Buchstabe b definiert, in seiner Zusammensetzung identisch. Die Unterscheidung zwischen beiden erfolgt ausschliesslich anhand der Existenz oder Nicht-Existenz einer Verwendungsbewilligung gemäss Kapitel 5. Wenn die Person, die Ethanol bezieht, verwendet oder weitergibt, eine Verwendungsbewilligung besitzt, handelt es sich um steuerbefreites Ethanol. In allen anderen Fällen gilt nicht denaturiertes Ethanol als steuerpflichtiges Ethanol.

Art. 50 Fehlmengen

Der Artikel regelt die pauschalen Entschädigungen für Verluste bei der Produktion von Spirituosen und steuerpflichtigem Ethanol, also die so genannten «Fehlmengen». Die geltende Regelung zu den Fehlmengen wurde mit der letzten Revision des AlkG (AS *2017* 5159) eingeführt. Inhaltlich ändert sich auch künftig nichts an dieser Bestimmung und auch die

bestehende Praxis wird wie bis anhin weitergeführt.

Die Regelung als solche stützt sich neu auf Artikel 21 Absatz 1 AlkG. Dieser bietet eine bessere Grundlage als Artikel 23 Absatz 1bis AlkG, welcher das Veranlagungsverfahren und die Voraussetzungen für den Betrieb von Steuerlagern regelt. Die Gutschriften für Fehlmengen lassen sich besser auf die Menge der erzeugten Spirituosen oder des steuerpflichtigen Ethanols bzw. die bei der Herstellung und anschliessenden Lagerung entstandenen Verluste abstützen. Dies, weil die als Fehlmengen bezeichneten Anteile der hergestellten Spirituosen oder des steuerpflichtigen Ethanols zwar ursprünglich erzeugt wurden, im Verlauf der weiteren Verarbeitung oder Lagerung aber physikalisch verloren gingen. Dies rechtfertigt, auf eine Veranlagung einer nicht vorhandenen Menge gebrannter Wasser zu verzichten. Wie bereits in Ziff. 1.1.3 der Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser[4] ausgeführt, wird bei einer künftigen Revision des AlkG die Fehlmengenregelung nochmals vertieft geprüft werden müssen.

Artikel 64 Absatz 3 der geltenden AlkV weitet die Fehlmengenregelung sinngemäss auf steuerpflichtiges Ethanol aus. Dieser Absatz ist sehr diffus und zu wenig konkret, er wird im E-AlkV gestrichen. Neu wird konkret genannt, in welchen Fällen genau für steuerpflichtiges Ethanol und in welchen Fällen genau für Spirituosen Fehlmengen geltend gemacht werden können.

Absatz 1 enthält neu eine Definition des Begriffs «Fehlmengen». Dies ist für eine einheitliche Auslegung des zuweilen verwirrenden Begriffs der Fehlmengen notwendig.

Absatz 2 übernimmt wörtlich die Regelungen von Artikels 64 Absatz 1 der geltenden AlkV. Entsprechend dem Grundsatz, dass steuerpflichtiges Ethanol genauso behandelt werden soll wie Spirituosen, wird dieser Begriff hinzugefügt.

Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass Prozesse, die keinen Destillationsvorgang erfordern, vorgängig vom BAZG auf eine Fehlmengenberechtigung hin geprüft werden müssen. Besteht aufgrund dieser Vorprüfung ein Anspruch auf eine Fehlmengenentschädigung, garantiert dies der Gewerbeproduzentin oder dem Gewerbeproduzenten, dass ihre bzw. seine Fabrikationen von trinkfertigen Spirituosen Anspruch auf eine pauschale Entschädigung haben und vermeidet so die Rückzahlung von zu Unrecht abgerechneten Fehlmengen sowie strafrechtliche Konsequenzen.

Absatz 4 übernimmt wörtlich die Regelungen von Artikel 64 Absatz 2 der geltenden AlkV. Entsprechend dem Grundsatz, dass steuerpflichtiges Ethanol genauso behandelt werden soll wie Spirituosen, wird dieser Begriff hinzugefügt.

Absatz 5 übernimmt wörtlich die Bestimmungen von Artikel 64 Absatz 4 der geltenden AlkV.

Art. 51 Nicht nachweisbare Verluste für unversteuertes Ethanol

Absatz 1 gibt Inhaberinnen und Inhabern einer Verwendungsbewilligung die Möglichkeit, nicht nachweisbare Produktions- und Lagerverluste bei unversteuertem Ethanol geltend zu machen.

Absatz 2 gibt dem EFD die Kompetenz, nicht nachweisbare Verluste festzulegen, die als steuerbefreit anerkannt werden.

8. Kapitel Denaturierung

Die Bestimmungen zur Denaturierung ändern sich nicht grundlegend. Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers oder einer Verwendungsbewilligung, die jährlich mehr als 1000 Liter reinen Alkohol denaturieren, können eine Denaturierungsbewilligung beantragen. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ihrerseits

[4] BBl **2016** 3649

Einzelgesuche um Denaturierung gemäss Artikel 58 E-AlkV stellen.

Art. 52 Denaturierungspflicht

Auch die Denaturierung dient wie die Verwendungsbewilligung der Kontrolle der Markttrennung zwischen besteuerten gebrannten Wassern für Trink- und Konsumzwecke und unversteuerten gebrannten Wassern für industrielle Zwecke.

Absatz 1 hält fest, dass gebrannte Wasser, die nicht zu Trink- und Konsumzwecken verwendet werden, zu denaturieren sind. Damit werden sie ungeniessbar und es wird verhindert, dass sie unversteuert konsumiert werden.

Absatz 2 erwähnt drei Fälle, unter denen Ethanol und Spirituosen nicht denaturiert werden müssen. Der erste Fall nimmt gebrannte Wasser mit weniger als 1,2 Volumenprozent Alkohol von der Denaturierungspflicht aus (Bst. a). Solche Erzeugnisse sind gemäss Artikel 17 Buchstabe b und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a E-AlkV weder der Steuerpflicht noch den Handelsvorschriften unterstellt und müssen daher auch nicht ungeniessbar gemacht werden.

Der zweite Fall (Bst. b) nimmt gebrannte Wasser, die für Lebens- oder Arzneimittel bestimmt sind, von der Denaturierungspflicht aus. Die Denaturierung von gebrannten Wassern, die für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, würde die Lebensmittel ungeniessbar machen. Denaturierungsstoffe sind auch für die Herstellung von Arzneimitteln ungeeignet, da sie den Charakter des gebrannten Wassers verfälschen. Dasselbe gilt auch für gebrannte Wasser, die im Rahmen der Herstellung, der Verarbeitung oder der Verwendung mit Lebensmitteln in direkten Kontakt kommen können (Bst. c).

Absatz 3 widerspiegelt Artikel 46 Absatz 3 der geltenden AlkV. Er ermächtigt das BAZG, weitere Ausnahmen von der Denaturierungspflicht zu bewilligen. Dies, wenn nachgewiesen wird, dass in einem konkreten Fall kein denaturiertes Ethanol verwendet werden kann, weil das hergestellte Produkt dadurch Schaden oder Qualitätsmängel erfahren würde.

Art. 53 Denaturierungsstoffe und -prozesse

Der Bestimmungen vom geltenden Artikel 47 werden unverändert übernommen. Er legt die Bedingungen fest, unter welchen Ethanol und Spirituosen als denaturiert gelten. Das BAZG veröffentlicht eine entsprechende Richtlinie, in der die erlaubten Denaturierungsstoffe und deren für die Denaturierung erforderliche Mindestkonzentration dokumentiert werden[5].

Art. 54 Gesuch um Erteilung einer Denaturierungsbewilligung

Zur Vereinheitlichung der Terminologie wurde der Begriff «Denaturierungsermächtigung» durch «Denaturierungsbewilligung» ersetzt. In diesem Artikel ist festgelegt, welche Unterlagen für die Erteilung einer Denaturierungsbewilligung beim BAZG einzureichen sind. Die Bestimmungen von Artikel 48 der geltenden AlkV werden dabei unverändert übernommen. Im neuen Absatz 2 wird jedoch Buchstabe a hinzugefügt, um klarzustellen, dass nur Inhaberinnen oder Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers oder einer Verwendungsbewilligung ein Gesuch um Erteilung einer Denaturierungsbewilligung stellen können. Diese Voraussetzung ist nicht neu, sondern entspricht Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der geltenden AlkV.

Art. 55 Voraussetzungen für die Erteilung einer Denaturierungsbewilligung

Wie bereits unter Artikel 54 E-AlkV ausgeführt, kann nur eine Person, die über eine Steuerlagerbewilligung oder eine Verwendungsbewilligung verfügt, eine Denaturierungsbewilligung erhalten. Der Inhalt von Artikel 49 der geltenden AlkV wird übernommen, der geltende Absatz 2 wird jedoch gestrichen. Dieser besagte, dass die Denaturierungsbewilligung zeitlich

[5] Abrufbar unter www.bazg.admin.ch/alkohol

befristet erteilt werden kann. Diese Vorschrift bringt unnötigen Aufwand. Bei Änderungen der gewerblichen Tätigkeiten oder bei Entzug der Denaturierungsbewilligung wird die Bewilligung ungültig und eine zeitliche Befristung ist nicht erforderlich.

Art. 56 Nachvollziehbarkeit

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Denaturierungsbewilligung kann die Denaturierung selbständig vornehmen. Der Denaturierungsprozess ist zu dokumentieren. Der geltende Artikel 50 AlkV wird unverändert übernommen.

Art. 57 Meldung von Änderungen

Der Artikel hält fest, dass Änderungen bei der für die Denaturierung verantwortlichen Person oder bei der Geschäftstätigkeit, die Auswirkungen auf die Denaturierungsbewilligung haben, dem BAZG vorgängig zu melden sind. Eine relevante Änderung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens wäre beispielswese die neu geplante Herstellung von Lebensmitteln und Spirituosen. Weiter wird geregelt, welche Änderungen bezüglich der Geschäftstätigkeit als relevant gelten und somit zu melden sind (Änderungen der Produktionsprozesse, der Bauten oder der Anlagen). Der Artikel wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Art. 58 Einzelgesuch um Denaturierung

Personen, welche über keine Denaturierungsbewilligung verfügen, können einen Einzelantrag auf Denaturierung stellen. Artikel 53 der geltenden AlkV wird unverändert übernommen, es wurden lediglich Begrifflichkeiten angepasst.

9. Kapitel Handelsvorschriften

In diesem Kapitel werden im Vergleich zum geltenden Recht keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Art. 59 Aufsicht über den Gross- und den Kleinhandel

Der Artikel regelt die Zuständigkeiten bei der Aufsicht über den Gross- und den Kleinhandel. Artikel 66 Absatz 2 der geltenden AlkV wird gestrichen, da die Kontrollvorschriften in Artikel 42*a* AlkG ausreichend geregelt werden.

Unternehmen, die Lebensmittel herstellen und damit den Handelsvorschriften unterstehen, müssen den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte an Spirituosen vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren. Damit soll sichergestellt werden, dass die verwendeten Spirituosen ordnungsgemäss versteuert werden und die Vorschriften des AlkG eingehalten sind.

Art. 60 Aufzeichnungen

Der Artikel hält fest, was in den Geschäftsbüchern zu dokumentieren ist. Der Artikel wird begrifflich leicht angepasst, sonst aber inhaltlich nicht verändert. Er entspricht dem geltenden Artikel 67 AlkV. Der geltende Absatz 3 enthält einen Verweis auf das gültige Zollrecht, welcher mit dem Inkrafttreten des BAZG-VG obsolet wird, weshalb die Bestimmung gestrichen werden kann.

Art. 61 Ausnahmen

Der geltende Artikel 68 AlkV wird unverändert übernommen. Der erste Absatz des neuen Artikels hält fest, wer bzw. welche Erzeugnisse den Handelsvorschriften für gebrannte Wasser

nicht unterstellt sind.

Absatz 1 Buchstabe a nimmt alle Getränke, die weniger als 1,2 Volumenprozente enthalten, von den Handelsvorschriften aus. Damit sollen die Handelsvorschriften nicht für steuerfreie Getränke gelten. Trotz der Regelung in Artikel 17 Absatz 2 E-AlkV, wonach Erzeugnisse in nicht flüssiger Form mit einem Alkoholgehalt von bis zu 1,0 Gewichtsprozent nicht der Besteuerung unterliegen, bleibt für die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften bei Esswaren die Grenze von 6,0 Gewichtsprozent weiterhin massgeblich.

Absatz 1 Buchstabe b nimmt Esswaren, deren Alkoholgehalt 6,0 Gewichtsprozent nicht übersteigt, von den Handelsvorschriften aus. Das soll verhindern, dass etwa Bäckereien oder Konditoreien den Handelsvorschriften unterstellt werden, weil sie beispielsweise mit Schokoladen oder ähnlichen Esswaren handeln, die wenig Spirituosen enthalten.

Weiter von den Handelsvorschriften ausgenommen sind gemäss Absatz 2 Produzentinnen und Produzenten, welche ihre gebrannten Wasser lediglich aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem Wildgewächs herstellen oder herstellen lassen und weder gebrannte Wasser ausschenken noch mit zugekauften gebrannten Wassern Handel betreiben, sofern sie lediglich an Inhaberinnen und Inhaber einer Handelsbewilligung verkaufen (Bst. a) oder für andere Verkäufe, wenn jährlich nicht mehr als 400 Liter gebrannte Wasser umgesetzt werden (Bst. b). Diese Regelung soll unnötigen Verfahrensaufwand für risikoarmen Handel mit geringem Umfang verhindern.

10. Kapitel Verzeichnisse und Register

Zusätzlich zum Ethanolregister, das bereits in der aktuellen Verordnung verankert war, wurde das Verzeichnis der Lohnbrennereien hinzugefügt. Eine Liste der Lohnbrennereien in der Schweiz[6] wird bereits auf der Website des BAZG veröffentlicht. Mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen wird die notwenige rechtliche Grundlage für das Führen dieser Register geschaffen.

Art. 62 Verzeichnis der Lohnbrennereien

Absatz 1 ermöglicht es dem BAZG, ein öffentliches Verzeichnis über die aktiven Lohnbrennereien zu führen (Abs. 1). Dies soll es Produzentinnen und Produzenten vereinfachen, eine Lohnbrennerei in ihrer Region oder anderswo ausfindig machen zu können.

In Absatz 2 werden die konkreten Informationen genannt, die in dem Verzeichnis veröffentlicht werden. Damit wird willkürlich veröffentlichten Informationen vorgebeugt und eine einheitliche Handhabung sowie Publikation des Verzeichnisses gewährleistet.

Art. 63 Ethanolregister

Der Artikel regelt die Führung eines «Ethanolregisters», welches öffentlich darüber informiert, wer gebrannte Wasser steuerfrei erwerben oder unter Steueraussetzung bewirtschaften darf. Die Information, ob eine registrierte Person unversteuerte Ware bewirtschaftet, d. h. wer Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers oder Verwendungsbewilligung ist, soll die Betroffenen in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob eine Beförderung von Spirituosen oder Ethanol unter Steueraussetzung bzw. eine Steuerbefreiung zulässig ist.

Der Artikel regelt in den Buchstaben a–d die genauen Informationen, die veröffentlicht werden müssen. Damit wird willkürlich veröffentlichten Informationen vorgebeugt und eine einheitliche Handhabung und Publikation des Verzeichnisses gewährleistet.

[6] Abrufbar unter www.bazg.admin.ch/alkohol

11. Kapitel Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG und Vollzugsentschädigung

Dieses Kapitel wurde infolge der Übertragung der Zuständigkeiten für die Ausrichtung der Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG vom BAZG auf das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vollständig überarbeitet (Art. 64 E-AlkV). Die Bemessung der Beiträge (Art. 65 E-AlkV), die Gesuche um diese Beiträge (Art. 66 E-AlkV), das Verfahren (Art. 67 E-AlkV), die Form des Entscheids über das Gesuch (Art. 68 E-AlkV) sowie die Meldepflicht bei Änderungen im Zusammenhang mit den Beiträgen (Art. 69 E-AlkV) wurden zudem detailliert ausgearbeitet, um den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Bereich der Subventionen des Bundes gerecht zu werden.

Die Bestimmungen zur Vollzugsentschädigung (Art. 70 E-AlkV) und zum Reinertrag (Art. 71 E-AlkV) werden im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen angepasst und mit den übrigen Abgaben harmonisiert.

Art. 64 Beiträge nach Artikel 43a AlkG

Gemäss Artikel 43*a* AlkG kann das BAZG die Ausrichtung der Beiträge ganz oder teilweise einer geeigneten Stelle übertragen. Gemäss Artikel 64 Absatz 1 E-AlkV ist das BAG zuständig für die Ausrichtung der Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG. Mit dieser Bestimmung wird im E-AlkV verankert, was gestützt auf eine Vereinbarung zwischen dem BAZG und dem BAG bereits seit anfangs 2025 praktiziert wird und sich bewährt hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 43*a* Absatz 1 AlkG können die Beiträge im Rahmen der bewilligten Mittel an gesamtschweizerische und interkantonale Organisationen und Institutionen gesprochen werden, die Massnahmen und Projekte der Alkoholprävention umsetzen. Beiträge für Projekte oder Massnahmen können nur ausgerichtet werden, wenn alle Kriterien nach Absatz 2 erfüllt sind, d. h. insbesondere müssen die Massnahmen oder Projekte wirtschaftlich und nachhaltig sein, einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Strategien im Bereich Alkoholprävention leisten und sie voraussichtlich eine hohe Wirksamkeit haben. Die Organisationen müssen zu diesem Zweck ein entsprechendes Gesuch gemäss Artikel 66 E-AlkV beim BAG einreichen.

Gemäss *Absatz 3* besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben einzig Anspruch auf eine rechtsgleiche Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände.

Art. 65 Bemessung

Absatz 1 regelt, dass die Beiträge des Bundes in der Regel höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Damit wird der Wahrung der Eigenverantwortung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und der effizienten Mittelverwendung Rechnung getragen. Durch die Mitfinanzierung wird sichergestellt, dass die Trägerschaft ein eigenes finanzielles Interesse an der erfolgreichen Durchführung der Massnahme hat. Höhere Ansätze können nur gewährt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, z. B. wenn mit der Massnahme eine nationale Pionierfunktion verbunden ist, ein ausserordentlicher Beitrag zur Umsetzung der strategischen Ziele im Bereich der Alkoholprävention erwartet werden kann oder wenn die verfügbare Eigenleistung der Trägerschaft objektiv begrenzt ist (z. B. bei gemeinnützigen Organisationen mit geringer Finanzkraft). Die Begründung für höhere Ansätze ist im Beitragsentscheid festzuhalten.

Gemäss Absatz 2 sind ausschliesslich Kosten anrechenbar, die einen direkten und belegbaren Bezug zu den Zielen und Massnahmen des Projekts aufweisen. Sie müssen für eine wirtschaftliche und zweckmässige Umsetzung erforderlich sein. Nicht anrechenbar sind etwa allgemeine Betriebskosten, Investitionen ohne Projektrelevanz oder Aufwendungen, die aus anderen Förderinstrumenten bereits gedeckt sind. Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten gemäss Buchstabe a (Planung, Koordination, Beschaffung, Realisierung)

Aufwendungen für Projektleitung, Organisation, Ressourcenplanung, Material- oder Dienstleistungsbeschaffung sowie Umsetzungstätigkeiten. Gemäss Buchstabe b (Studien, Datenerhebungen und Evaluation) fallen wissenschaftliche Grundlagenarbeiten, methodische Auswertungen zur Wirkungskontrolle und Qualitätssicherung darunter und gemäss Buchstabe c (Projekt- und Risikomanagement) Massnahmen zur Steuerung, Qualitätssicherung und zur Minimierung von Projektrisiken.

Die Höhe der Beiträge bemisst sich gemäss Absatz 3 nach den strategischen Interessen des Bundes an der Präventionsmassnahme oder dem -projekt, ausgehend von den nationalen Strategien im Bereich der Alkoholprävention (Strategien NCD und Sucht)[7] und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Organisation.

Art. 66 Gesuche

Die Gesuche um Beiträge sind gemäss Absatz 1 beim BAG als zuständiger Bundesbehörde einzureichen. Um die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahmen beurteilen zu können, sind im Gesuch Annahmen zur erwarteten Wirkung und Verweise auf bisherige Forschungs- und Evaluationsergebnisse oder Erfahrungen aus früheren Projekten plausibel nachzuweisen.

Die Gesuche müssen so formuliert sein, dass ersichtlich wird wie die in Artikel 64 Absatz 2 gestellten Voraussetzungen an eine Massnahme oder an ein Projekt zur Alkoholprävention umgesetzt und erfüllt werden sollen.

Damit die eingereichten Unterlagen eine fundierte und sachgerechte Prüfung der Fördervoraussetzungen ermöglichen, sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verpflichtet gemäss Absatz 3, bestimmte Mindestangaben einzureichen. Dazu zählen nach Buchstabe a Angaben zur Person bzw. Organisation, nach Buchstabe b eine Beschreibung der geplanten Massnahmen mit Ziel, Vorgehen und erwarteter Wirkung, gemäss Buchstabe c ein Zeitplan für die Durchführung der Massnahme oder des Projekts und nach Buchstabe d ein detailliertes Budget. Zudem müssen gemäss Buchstabe e alle gesicherten, beantragten und vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Dritter (einschliesslich einer angemessenen Eigenfinanzierung) offengelegt und gemäss Buchstabe f die Höhe der beantragten Beiträge aufgeführt werden. Diese Anforderungen stellen sicher, dass die Förderbehörde die Qualität und Plausibilität der Gesuche beurteilen, die eingesetzten Mittel wirksam einsetzen und die Vergleichbarkeit der Anträge gewährleisten kann.

Absatz 4 ermächtigt das BAG, die finanzielle Tragfähigkeit der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu prüfen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass diese in der Lage sind, die geförderten Massnahmen eigenverantwortlich umzusetzen und öffentliche Mittel wirtschaftlich zu verwalten. Die Befugnis wird insbesondere dann ausgeübt, wenn das Gesuch grössere Fördersummen umfasst oder besondere Risiken erkennbar sind.

Durch die Veröffentlichung der Termine gemäss Absatz 5 wird sichergestellt, dass alle Interessierten frühzeitig und einheitlich über die Einreichungsfristen informiert sind. Diese Massnahme erhöht die Transparenz und stellt sicher, dass niemand durch ungleiche oder fehlende Informationen benachteiligt wird.

Absatz 6 regelt, dass das BAG eine Wegleitung über die Einreichung der Gesuche um Bundesbeiträge erlassen wird. Diese ermöglicht es den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, sich über die konkreten formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für Beitragsgesuche zu informieren. Dadurch kann die Gesuchseinreichung vereinfacht und das Verfahren transparent gestaltet werden. Die Wegleitung enthält Angaben zu den einzureichenden Unterlagen, zu den Fristen, zum Verfahren der Gesuchsprüfung sowie zu den Beurteilungskriterien. Sie

[7] BAG (2024) Nationale Strategie Sucht 2017–2024 verlängert bis 2028 und Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) 2017–2024, verlängert bis 2028. www.bag.admin.ch-> Politik & Gesetze > Nationale Gesundheitspolitik > Gesundheitspolitische Strategien > Nationale Gesundheitsstrategien > Sucht / Nichtübertragbare Krankheiten

soll den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als Orientierungshilfe für eine korrekte und vollständige Gesuchseinreichung dienen.

Art. 67 Verfahren

Absatz 1 regelt, dass das BAG auf das Gesuch nicht eintritt, wenn die Nachfrist ungenutzt verstreicht oder die Gesuchsunterlagen auch nach Gewähren einer entsprechenden Nachfrist immer noch unvollständig sind. Dieses Vorgehen dient einer verfahrensökonomischen Durchführung des Gesuchsverfahrens. Die Angaben zum Gesuch sind einfach eruierbar. Das Gewähren einer nur einmaligen Nachfrist reicht aus. Ein Nichteintretensentscheid hat weiter keine materielle Rechtskraft zur Folge. Daher kann das Gesuch für die betreffenden Massnahmen oder Projekte nach Vervollständigung der Unterlagen erneut eingereicht werden.

Absatz 2 hält fest, dass das BAG Sachverständige beiziehen kann, welche die Gesuche prüfen und bewerten. Dies ermöglicht es dem BAG, bei Bedarf externes Fachwissen zur Beurteilung der Gesuche einzuholen. Dabei kann es sich um Gutachten von unabhängigen Fachpersonen oder um Stellungnahmen von öffentlichen Stellen handeln. Das Gutachten oder die Stellungnahme hat einen empfehlenden Charakter und nimmt nicht den definitiven Entscheid vorweg.

Die Bestimmung in Absatz 3 regelt die Priorisierung der Gesuche, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um alle eingereichten Gesuche zu finanzieren. Sie schafft damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Entscheidverfahren. Die aufgeführten Kriterien orientieren sich an den Zielen im Bereich der Alkoholprävention und an den Grundsätzen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es sind dies gemäss Buchstabe a die Höhe der voraussichtlichen Wirksamkeit. Vorrang erhalten Projekte mit einem hohen erwarteten Präventionsnutzen, insbesondere solche mit breiter Reichweite oder Modellcharakter. Gemäss Buchstabe b ist der Beitrag zur Umsetzung der nationalen Strategien ein weiteres zentrales Element. Projekte, die direkt zur Erreichung der in den nationalen Strategien festgelegten Ziele beitragen, werden bevorzugt. Gemäss Buchstabe c wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft und Projekte mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis prioritär berücksichtigt.

Art. 68 Verfügung

In Übereinstimmung mit Artikel 16 des Subventionsgesetzes (SR *616.1*) sollen die Beiträge gemäss Absatz 1 grundsätzlich in Form von Verfügungen gewährt werden.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Verfügung. Nach Buchstabe a wird in der Verfügung der berechnete Bundesbeitrag anhand der in Artikel 65 Absatz 3 definierten Bemessungskriterien ausgewiesen. Nach Buchstabe b werden die Termine für die Auszahlung der Bundesbeiträge festgelegt. Dies erfolgt in Anlehnung an die definierten Meilensteine. Das BAG kann die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger dazu verpflichten, die allfällige Wirkungsevaluation gemäss Artikel 66 Absatz 3 durch eine externe Beratungsfirma einer vertieften Projektevaluation unterziehen zu lassen. Dafür stellt die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger alle für die vertiefte Evaluation nötigen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass eine Massnahme oder ein Projekt besonders gewinnbringend für die Präventionsförderung ist und die Erkenntnisse aus der Evaluation entsprechend zentral für die Weiterentwicklung der Alkoholprävention sind. Nach Buchstabe c werden die Anforderungen an die periodische Berichterstattung festgelegt. Unter anderem muss die Berichterstattung Auskunft über den Verlauf und den Abschluss der Massnahme oder des Projekts enthalten und es muss ein Budgetbericht beigelegt werden, welcher Auskunft über die Verwendung der bis dato effektiven Aufwendungen und Einnahmen gibt. Der Zeitpunkt der Berichterstattung wird ebenfalls in der Verfügung festgelegt.

Art. 69 Meldepflicht

Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger müssen das BAG umgehend über wesentliche Änderungen der den Beiträgen zugrundeliegenden Massnahmen und Projekten informieren. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben dem BAG insbesondere auch die zu Mehrkosten führenden Massnahmen- oder Projektänderungen zu melden. Bei wesentlichen Änderungen wird überprüft, ob die Beitragsverfügung mit den Änderungen kompatibel ist oder ob es allenfalls einer Anpassung bedarf.

Art. 70 Vollzugsentschädigung

Mit der Vollzugsentschädigung werden das BAZG und andere Verwaltungseinheiten für die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Aufwendungen beim Vollzug der Alkoholgesetzgebung entschädigt. Damit soll insbesondere der gesamte Personal- und Sachaufwand abgedeckt werden, aber auch Unterstützungsleistungen im Rahmen von Artikel 43*a* AlkG.

Die Beiträge nach Artikel 43*a* AlkG werden seit dem Jahr 2025 vollständig vom BAG ausgerichtet, welches den entsprechenden Beitrag von 2,4 Millionen Franken selbst budgetiert.

Der Artikel wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Neu wird lediglich der Begriff der laufenden Einnahmen analog der Staatsrechnung verwendet und definiert.

Art. 71 Reinertrag

Die Herleitung des Reinertrags wird neu auf Stufe Verordnung verankert.

12. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Übergangsbestimmungen

Absatz 1 regelt die Frist für den Abbau des Vorrats von landwirtschaftlichen Produzentinnen und Produzenten, die mehr als 200 Liter reinen Alkohol lagern, da neu nur noch höchstens diese Menge steuerbefreit gelagert werden kann.

Absatz 2 schreibt vor, dass alle Konzessionen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Gültigkeit haben, auch weiterhin gültig bleiben – jedoch höchstens vier Jahre. Das BAZG erneuert bzw. überprüft innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung alle bestehenden Konzessionen und erneuert diese bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen durch die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession.

Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Die AlkV vom 15. September 2017 wird aufgehoben.

Art. 74 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anhang Übernahmepreise für Kernobstbrand

Der Übernahmepreis für Kernobstbrand ist im Anhang geregelt. Der Inhalt wird unverändert vom geltenden Anhang 1 AlkV übernommen.

6 Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Teilrevision einhergehenden Änderungen stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen Änderungen des AlkG im Rahmen des BAZG-VG. Die Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse wirken sich insbesondere auf das Verfahren aus. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum E-BAZG-VV verwiesen.

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Durch die Optimierung der Digitalisierung und der Prozesse, können personelle Ressourcen für andere risikoorientierte Kontrollen eingesetzt werden. Die effektiven Auswirkungen auf den Personalbestand können zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.
Die neue, weiter gefasste Definition von ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen Erzeugnissen erlaubt es Produzenten, künftig auch andere reine Gäralkoholika als die im geltenden Artikel 1 Buchstabe d AlkV genannten Erzeugnisse (Bier, Wein, Obstwein, Fruchtwein und Naturwein) steuerfrei zu verwenden. Dagegen werden alkoholhaltige Getränke, die aus vergorenen Zuckerlösungen oder anderen vergorenen und danach filtrierten Gemischen hergestellt werden, künftig besteuert.. Zudem werden neu auch süsse, ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt (50 Gramm Zucker pro Liter oder mehr), sogenannte «Gärpops», mit der Spirituosensteuer belegt. Dies könnte kurzfristig zu Mehreinnahmen in der Höhe von drei bis vier Millionen Franken führen. Dieser Einnahmenanstieg ist jedoch eher hypothetisch, da der Konsum von Spirituosen im Allgemeinen und solcher Getränke im Besonderen rückläufig ist. Zudem ist davon auszugehen, dass die Hersteller ihre Rezepturen rasch anpassen werden, damit die Grenze von 50 Gramm Zucker pro Liter oder eine entsprechende Süssung nicht erreicht wird. Gleichzeitig könnte die Anhebung der Mindestbesteuerungsgrenze für gebrannte Wasser in Lebensmitteln von 0,5 auf 1,2 Volumenprozent zu Mindereinnahmen führen, die jedoch unter einer Million Franken bleiben dürften. Insgesamt dürften diese Änderungen somit mittel- und langfristig keinen Einfluss auf die Einnahmen des Bundes haben.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

6.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Die Vorlage führt für die Wirtschaft grundsätzlich zu keinen neuen Rechten oder Pflichten gegenüber der geltenden AlkV. Wie unter Ziffer 6.1 ausgeführt, könnten einige Produkte neu unter die Steuerpflicht fallen bzw. ihr nicht mehr unterliegen, was zu einem entsprechenden Mehr- oder Minderaufwand führen könnte. Es werden zudem verschiedene Bestimmungen angepasst, um den Vollzug der Alkoholgesetzgebung für alle Beteiligten klarer und transparenter zu gestalten.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungsmässigkeit

Der E-AlkV stützt sich auf das AlkG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe b und c BV hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

7.3 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

7.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit den geänderten Bestimmungen erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

7.5 Datenschutz

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.